

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union¹⁾

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzentwurf dient zum einen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181). Zum anderen dient er der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118). Die beiden Dossiers wurden in den Gremien der Europäischen Union unter dem Schlagwort „E-Evidence“ verhandelt.

Mit dem neuen Stammgesetz, das den E-Evidence-Mechanismus in die deutsche Rechtsordnung implementiert, wird auf die stark zunehmende Bedeutung digitaler Medien bei der Anbahnung und Ausführung krimineller Handlungen reagiert. Das Gesetz schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen und sorgt für eine praktikable und anwenderfreundliche Ausgestaltung der E-Evidence-spezifischen Vorschriften. Ziel ist, die Effizienz der Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union zu steigern.

Dieser Gesetzentwurf steht im Kontext mit den Zielen der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, deren rechtzeitige Erreichung gefährdet ist. Der Entwurf trägt zur Erfüllung der Zielvorgaben 16.a und 16.6 bei, die Bekämpfung von Kriminalität zu unterstützen und leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/1544 sowie die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) 2023/1543 werden in einem neuen Stammgesetz normiert. Dieses gliedert sich in vier Teile:

- Die Allgemeinen Regelungen treffen für das gesamte Stammgesetz gültige Bestimmungen.

¹⁾ Die §§ 1 bis 6 sowie § 22 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 5 Nummer 1 des Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetzes in Artikel 1 sowie die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181).

- Die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 führen die europäischen Vorgaben ins nationale Recht ein.
- Die Verordnung (EU) 2023/1543 wird mit Durchführungsvorschriften in das bestehende deutsche Regelungsgerüst eingebettet.
- Zur Umsetzung des Verbots aus Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/1544 werden das Telekommunikationsgesetz und die Telekommunikations-Überwachungsverordnung angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen für das Gesetz Mehrausgaben. Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung an das Bundesamt für Justiz (BfJ) wird dort eine einjährige Projektphase im Jahr 2025 zwecks Implementierung der erforderlichen Prozesse durchgeführt. Es besteht hier ein Personalbedarf in Höhe von 487 000 Euro. Ferner fallen in der einjährigen Projektphase einmalige Sachkosten für die IT-Abteilung in Höhe von 1 000 000 Euro für die Durchführung des IT-Projekts zum Aufbau des IT-Verfahrens an.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 und nach Abschluss des IT-Projekts entstehen einmalige Personalaufwände in Höhe von 1 082 000 Euro. Zudem fallen in dieser Phase Sachkosten für die Pflege und Wartung des Fachverfahrens zur Vorgangsbearbeitung in Höhe von 150 000 Euro an. Aus der Zuständigkeit der E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa (EKE) für die Bereitstellung des Zugangs zum dezentralen IT-Systems entsteht dem Bund für die Jahre 2025 und 2026 ein Sachmittelbedarf in Höhe von 1 000 000 Euro.

Ab dem Jahr 2027 besteht ein dauerhafter jährlicher Personalbedarf in Höhe von 387 000 Euro. Zudem sind jährliche Sachkosten für die Pflege und Wartung des Fachverfahrens zur Vorgangsbearbeitung in Höhe von 150 000 Euro anzusetzen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Den Ländern entsteht aus der Zuständigkeit der EKE ein personeller Mehrbedarf für die Jahre 2025 und 2026 von insgesamt 800 000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 117 000 Euro. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 1,2 Millionen Euro.

Darunter sind 1,1 Millionen Euro der Kategorie einmalige Informationspflicht und rund 27 000 Euro der Kategorie Anpassung von Organisationsstrukturen zuzuordnen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 115 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2,1 Millionen Euro. Dieser ist überwiegend der Landesebene (inkl. Kommunen) zuzuschreiben. Auf Bundesebene fallen rund 344 000 Euro an. Außerdem entsteht für die Bundesverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Für die vorliegenden Regelungen sind die Be- und Entlastungswirkungen für die Anordnungsbehörden aus § 7 sowie die Belastungswirkungen an den zuständigen Amts- und Oberlandesgerichten durch die Rechtsschutzvorschriften in den §§ 13 bis 20 zu berücksichtigen.

Da die Verordnung (EU) 2023/1544 die Abläufe für das Einholen der notwendigen Daten vereinfacht, müssen zukünftig weniger Stellen beteiligt werden. Hierfür kann eine Entlastungswirkung abgebildet werden, die sich für die Bundesrepublik Deutschland auf schätzungsweise 2,7 Millionen Euro beläuft.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union²⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen zu elektronischen Beweismitteln

(Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz – EBewMG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e R e g e l u n g e n

§ 1 Begriffsbestimmungen

T e i l 2

U m s e t z u n g d e r R i c h t l i n i e (E U) 2 0 2 3 / 1 5 4 4

§ 2 Anwendungsbereich

§ 3 Benannte Niederlassungen und Vertreter

§ 4 Mitteilungen und Sprachen

§ 5 Gemeinsame Verantwortlichkeit von Diensteanbieter und Adressat

§ 6 Zentrale Behörde

²⁾ Die §§ 1 bis 6 sowie § 22 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 5 Nummer 1 des Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetzes in Artikel 1 sowie die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181).

Teil 3

Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543

Kapitel 1

Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen

- § 7 Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Herausgabebeanordnungen
- § 8 Validierung Europäischer Herausgabebeanordnungen
- § 9 Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Sicherungsanordnungen
- § 10 Zuständige Vollstreckungsbehörde
- § 11 Zugang zum dezentralen IT-System
- § 12 Statistikpflichten

Kapitel 2

Rechtsschutz

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 13 Anwendbarkeit anderer Verfahrensvorschriften

Abschnitt 2

Rechtsbehelfe gegen Anordnungen

- § 14 Anwendbarkeit der Strafprozessordnung
- § 15 Gerichtliche Entscheidung

Abschnitt 3

Rechtsbehelfe gegen die unterlassene Geltendmachung von Ablehnungsgründen

- § 16 Gerichtliches Verfahren
- § 17 Gerichtliche Entscheidung

Abschnitt 4

Verfahren bei einander widersprechenden Verpflichtungen

- § 18 Gerichtliches Verfahren
- § 19 Gerichtliche Entscheidung

Abschnitt 5

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren

- § 20 Anwendbarkeit des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Teil 4
Bußgeldvorschriften

§ 21 Bußgeldvorschriften

Teil 1
Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten die in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118) wiedergegebenen Begriffsbestimmungen. Der Begriff „Adressat“ wird im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 verwendet.

Teil 2
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes gelten für Anordnungen und Entscheidungen zur Erhebung elektronischer Beweismittel auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/1543, der Richtlinie (EU) 2014/41 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.05.2014 S. 1) und des Übereinkommens gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union - vom Rat erstellt - über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 651). Der zweite Teil dieses Gesetzes gilt auch für Entscheidungen und Anordnungen zum Zwecke der Erhebung elektronischer Beweismittel im Strafverfahren auf der Grundlage des nationalen Rechts, die an eine natürliche oder juristische Person gerichtet sind, die als Vertreter oder benannte Niederlassung eines Diensteanbieters auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland handelt.

(2) Die Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes lassen die Befugnisse der deutschen Ermittlungsbehörden unberührt, sich nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Rechts zur Erhebung von elektronischen Beweismitteln in Strafverfahren direkt an die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Diensteanbieter zu wenden.

Benannte Niederlassungen und Vertreter

(1) Diensteanbieter, die ihre Dienste nicht lediglich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anbieten, haben nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 dort oder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Entgegennahme, Einhaltung und Vollstreckung von Entscheidungen und Anordnungen, die in den Anwendungsbereich von § 2 Absatz 1 fallen, einen oder mehrere Adressaten wie folgt zu benennen oder zu bestellen:

1. Diensteanbieter, die innerhalb der Europäischen Union ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland über eine oder mehrere Niederlassungen verfügen, benennen mindestens eine dieser Niederlassungen als verantwortlich;
2. Diensteanbieter, die sowohl auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als auch in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassen sind, welche die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsinstrumente anwenden, benennen mindestens eine dieser Niederlassungen als verantwortlich;
3. Diensteanbieter, die weder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, der die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsinstrumente anwendet, bestellen mindestens einen verantwortlichen Vertreter auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsinstrumente anwendet.

(2) Diensteanbieter, die in der Europäischen Union ihre Dienste lediglich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anbieten, aber zusätzlich oder alternativ zu einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Niederlassung über eine oder mehrere Niederlassungen im Ausland verfügen, haben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mindestens einen Adressaten nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 zu benennen oder zu bestellen. Dieser ist zuständig für die Entgegennahme, Einhaltung und Vollstreckung von Entscheidungen und Anordnungen, die in den Anwendungsbereich von § 2 Absatz 1 fallen. Die Verpflichtung entfällt nur dann, wenn die Diensteanbieter ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind.

(3) Diensteanbieter, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind, ihre Dienste jedoch nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern nur in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anbieten, haben in einem dieser Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsinstrumente anwendet, mindestens einen Adressaten nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 zu benennen oder zu bestellen.

(4) Diensteanbieter, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind oder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Dienste anbieten, haben ihre Adressaten mit den Befugnissen und Ressourcen auszustatten, die notwendig sind, um den seitens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ergangenen Entscheidungen und Anordnungen, die in den in § 2 Absatz 1 festgelegten Anwendungsbereich fallen, nachzukommen.

(5) Diensteanbieter, die am 18. Februar 2026 in der Europäischen Union Dienste anbieten, sind verpflichtet, bis zum 18. August 2026 mindestens einen Adressaten gemäß den Absätzen 1 bis 3 zu benennen oder zu bestellen. Diensteanbieter, die nach dem 18. Februar 2026 mit dem Anbieten von Diensten in der Europäischen Union beginnen, sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem sie mit dem Anbieten von Diensten

in der Europäischen Union beginnen, mindestens einen Adressaten gemäß den Absätzen 1 bis 3 zu benennen oder zu bestellen.

(6) Diensteanbieter, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind oder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Dienste anbieten, sind verpflichtet, bei der Entgegennahme von Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 2 Absatz 1 nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

§ 4

Mitteilungen und Sprachen

(1) Diensteanbieter, deren Adressaten ihren Sitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, haben dem Bundesamt für Justiz nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 die Kontaktdaten dieser Adressaten und alle diesbezüglichen Änderungen schriftlich mitzuteilen.

(2) Diensteanbieter, die ihre Dienste auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anbieten oder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind, ohne hier Dienste anzubieten, und ihre Adressaten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union benannt oder bestellt haben, haben den gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181) von den jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union benannten zentralen Behörden nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 die Kontaktdaten dieser Adressaten und alle diesbezüglichen Änderungen schriftlich mitzuteilen.

(3) Diensteanbieter haben in den Mitteilungen den genauen räumlichen Geltungsbereich anzugeben bei Benennung oder Bestellung

1. mehrerer Adressaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
2. eines oder mehrerer Adressaten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union neben einem oder mehreren Adressaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
3. mehrerer Adressaten nur in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(4) In den Mitteilungen haben die Diensteanbieter anzugeben, welche Amtssprache oder welche Amtssprachen der Europäischen Union im Austausch mit dem oder den Adressaten verwendet werden kann oder können. Zu diesen Sprachen muss, wenn der Adressat in Deutschland eingerichtet ist, die deutsche Sprache gehören.

(5) Die Mitteilungen haben unverzüglich nach Ablauf der jeweils maßgeblichen Frist aus § 3 Absatz 5 oder, im Falle von Änderungen, unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.

§ 5

Gemeinsame Verantwortlichkeit von Diensteanbieter und Adressat

(1) Für die Nichterfüllung von Verpflichtungen, die sich aus in den Anwendungsbereich von § 2 Absatz 1 fallenden Entscheidungen und Anordnungen ergeben, ist sowohl der Diensteanbieter als auch der Adressat verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, wer von beiden die Handlung oder Unterlassung, die den Pflichtverstoß darstellt, begangen hat, und auch dann, wenn geeignete interne Verfahren im Verhältnis zwischen Diensteanbieter und Adressaten fehlen.

(2) Die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Absatz 1 entfällt, soweit die den Pflichtverstoß begründende Handlung oder Unterlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Straftatbestand erfüllt.

§ 6

Zentrale Behörde

(1) Das Bundesamt für Justiz überwacht als zentrale Behörde die Erfüllung der Pflichten, die sich für die Diensteanbieter aus den §§ 3 und 4 ergeben. Es überwacht zudem, dass die Diensteanbieter bei der Entgegennahme von Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 2 Absatz 1 nach Maßgabe der geltenden Vorschriften gemäß § 3 Absatz 6 mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.

(2) Das Bundesamt der Justiz arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgabe gemäß Absatz 1 mit den zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und, soweit erforderlich, mit der Europäischen Kommission zusammen und stimmt sich mit diesen Akteuren ab. Dabei unterstützt das Bundesamt für Justiz die zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch alle geeigneten Informationen und Amtshilfe.

(3) Das Bundesamt für Justiz übermittelt die nach § 4 erhaltenen Informationen und sich darauf beziehende Aktualisierungen umgehend nach Erhalt von den Diensteanbietern dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen, damit sie auf dessen öffentlich zugänglicher Internetseite veröffentlicht werden können.

(4) Das Bundesamt für Justiz teilt der Kommission jährlich mit, welche Diensteanbieter ihren in Absatz 1 genannten Pflichten gemäß den §§ 4 und 5 nicht nachgekommen sind, welche Durchsetzungsmaßnahmen gegen sie ergriffen und welche Sanktionen gegen sie verhängt wurden.

Teil 3

Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543

Kapitel 1

Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen

§ 7

Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Herausgabeanordnungen

(1) Die Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Herausgabeanordnungen zur Erlangung von Teilnehmerdaten und zur Erlangung von ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderten Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543 richtet sich nach den Vorschriften zur Herausgabe von Daten nach dem Achten Abschnitt des Ersten Buchs der Strafprozessordnung. Zuständige Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543 sind Polizeibehörden, soweit sie nach den Vorschriften zur Herausgabe von Daten nach dem Achten Abschnitt des Ersten Buchs der Strafprozessordnung als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) tätig werden dürfen.

(2) Die Zuständigkeit des Gerichts für den Erlass Europäischer Herausgabeanordnungen zur Erlangung von Verkehrsdaten mit Ausnahme von ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderten Daten und zur Erlangung von Inhaltsdaten nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543 richtet sich nach den Vorschriften zur Herausgabe von Daten nach dem Achten Abschnitt des Ersten Buchs der Strafprozessordnung. § 162 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 169 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543 ist die Staatsanwaltschaft, die die der Anordnung zugrunde liegenden Ermittlungen führt.

(3) Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten sachlicher und örtlicher Art nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung.

§ 8

Validierung Europäischer Herausgabeanordnungen

(1) Zuständig für die Validierung von Anordnungen, die eine Polizeibehörde als Anordnungsbehörde gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 erlassen hat, ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dem die Anordnungsbehörde ihren Sitz hat. Die Länder können für die örtliche Zuständigkeit abweichende Regelungen treffen. Führt der Generalbundesanwalt die Ermittlungen, ist dieser abweichend von Satz 1 für die Validierung der Anordnungen zuständig.

(2) In Fällen des Absatzes 1 übermittelt die Polizeibehörde die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543 erlassene Europäische Herausgabeanordnung in Form einer Bescheinigung über eine Europäische Herausgabeanordnung entsprechend Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 an die zuständige Staatsanwaltschaft. Diese prüft anhand der in der Verordnung (EU) 2023/1543 enthaltenen

Voraussetzungen, ob die übermittelte Europäische Herausgabeordnung rechtmäßig ist und validiert werden kann; die Entscheidung ist in der Akte zu dokumentieren. Im Fall der Validierung übermittelt die Staatsanwaltschaft die Europäische Herausgabeordnung in Form der Bescheinigung an den Adressaten und setzt die Anordnungsbehörde schriftlich hierüber in Kenntnis. Soweit die Staatsanwaltschaft keine Validierung vornimmt, hebt sie die Europäische Herausgabeordnung auf.

(3) Zuständig für die Validierung von Anordnungen, die eine Staatsanwaltschaft als Anordnungsbehörde gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 erlassen hat, ist das nach § 7 Absatz 2 Satz 1 zuständige Gericht. Die Länder können für die örtliche Zuständigkeit abweichende Regelungen treffen.

(4) In Fällen des Absatzes 3 übermittelt die Staatsanwaltschaft die gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543 erlassene Europäische Herausgabeordnung in Form einer Bescheinigung entsprechend Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 an das zuständige Gericht. Dieses prüft anhand der in der Verordnung (EU) 2023/1543 enthaltenen Voraussetzungen, ob die übermittelte Europäische Herausgabeordnung rechtmäßig ist und validiert werden kann; die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Im Fall der Validierung übermittelt das Gericht die Europäische Herausgabeordnung in Form der Bescheinigung wieder an die Staatsanwaltschaft, die sie anschließend an den Adressaten übermittelt. Soweit das Gericht keine Validierung vornimmt, hebt es die Europäische Herausgabeordnung auf.

§ 9

Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Sicherungsanordnungen

Die Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Sicherungsanordnungen nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543 richtet sich nach den §§ 100g Absatz 6, 101a Absatz 1a und 100e Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Strafprozessordnung³⁾.

§ 10

Zuständige Vollstreckungsbehörde

(1) Vollstreckungsbehörde gemäß Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2023/1543 ist die Staatsanwaltschaft. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Adressat der Anordnung wohnhaft ist oder seine Niederlassung hat. Die Länder können für die örtliche Zuständigkeit abweichende Regelungen treffen.

(2) Wendet sich die Anordnungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union an eine nicht zuständige inländische Behörde, ist die Anfrage unverzüglich an die nach Absatz 1 zuständige Behörde weiterzuleiten und die Anordnungsbehörde über die zuständige Stelle zu informieren.

³⁾ Die Paragraphenbezeichnungen der StPO beziehen sich auf eine zukünftige Fassung des Gesetzes, welche die Änderungen durch den RefE Quick Freeze berücksichtigt.

Zugang zum dezentralen IT-System

Zuständig für die Bereitstellung des Zugangs zum dezentralen IT-System gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/1543 ist die E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa.

Statistikpflichten

(1) Die Landesjustizverwaltungen und der Generalbundesanwalt erheben in ihrem Zuständigkeitsbereich die in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 benannten Daten und übermitteln diese dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 31. Januar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres.

(2) Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht über diese Daten und übermittelt die Übersicht bis spätestens 28. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Bundesministerium der Justiz.

Kapitel 2

Rechtsschutz

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Anwendbarkeit anderer Verfahrensvorschriften

Soweit die Verordnung (EU) 2023/1543 und die nachfolgenden Bestimmungen dieses Kapitels keine besonderen Verfahrensvorschriften vorsehen, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß.

Abschnitt 2

Rechtsbehelfe gegen Anordnungen

Anwendbarkeit der Strafprozessordnung

(1) Für Rechtsbehelfe gegen Europäische Herausgabeanordnungen, die gerichtlich angeordnet oder validiert wurden, gelten die §§ 304 und 306 bis 310 der

Strafprozessordnung und in allen anderen Fällen § 98 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 der Strafprozessordnung entsprechend.

(2) Für Rechtsbehelfe gegen Europäische Sicherungsanordnungen gilt § 101a Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 101 Absatz 7 Satz 2 bis 4 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 15

Gerichtliche Entscheidung

(1) Das Gericht prüft im Fall Europäischer Herausgabebeanordnungen, ob die Voraussetzungen für den Erlass gemäß Artikel 4 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/1543 erfüllt sind. Im Fall Europäischer Sicherungsanordnungen prüft das Gericht die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 3 und 5 sowie des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2023/1543.

(2) Liegen die Voraussetzungen nicht vor, stellt das Gericht die Rechtswidrigkeit fest und hebt die Europäische Herausgabebeanordnung oder die Europäische Sicherungsanordnung auf. Im Falle der Herausgabebeanordnung sind bereits erlangte Daten unverzüglich zu löschen. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden.

Abschnitt 3

Rechtsbehelfe gegen die unterlassene Geltendmachung von Ablehnungsgründen

§ 16

Gerichtliches Verfahren

(1) Für Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die unterlassene Geltendmachung von Ablehnungsgründen durch die Vollstreckungsbehörde nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

(2) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet das Amtsgericht. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die für das Unterrichtsverfahren gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1543 zuständige Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat; die Länder können abweichende Regelungen treffen.

(3) Antragsberechtigt ist die von der Europäischen Herausgabebeanordnung betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter.

(4) Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem zuständigen Amtsgericht einzulegen.

(5) Das Gericht prüft, ob ein Ablehnungsgrund gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 vorgelegen hat und ermessensfehlerhaft nicht geltend gemacht wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Prüfung der Rechtswidrigkeit der unterlassenen Geltendmachung von Ablehnungsgründen ist der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung, keinen Ablehnungsgrund geltend zu machen. Wenn keine behördliche Entscheidung getroffen wurde, ist maßgeblicher Zeitpunkt die Unterrichtung der

Vollstreckungsbehörde nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543. Das Gericht gibt der Vollstreckungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 17

Gerichtliche Entscheidung

(1) Wenn einer der in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 genannten Ablehnungsgründe vorgelegen hat und ermessensfehlerhaft nicht geltend gemacht wurde, stellt das Gericht die Rechtswidrigkeit der unterlassenen Geltendmachung fest.

(2) Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Wenn das Gericht gemäß Absatz 1 die Rechtswidrigkeit festgestellt hat, sendet es den Beschluss an die zuständige Vollstreckungsbehörde. Diese übermittelt ihn der Anordnungsbehörde zur Information.

Abschnitt 4

Verfahren bei einander widersprechenden Verpflichtungen

§ 18

Gerichtliches Verfahren

(1) Für den Antrag der Anordnungsbehörde auf gerichtliche Entscheidung bei einander widersprechenden Verpflichtungen nach Artikel 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

(2) Über den Antrag der Anordnungsbehörde nach Absatz 1 entscheidet das Oberlandesgericht. Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Anordnungsbehörde ihren Sitz hat.

(3) Der Antrag ist im Hinblick auf den vom Adressaten vorgebrachten begründeten Einwand gemäß Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 zu begründen.

(4) Für die Berechnung der Frist nach Artikel 17 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2023/1543 gelten die §§ 42 und 43 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 19

Gerichtliche Entscheidung

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts nach Artikel 17 Absatz 5 oder Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1543 ergeht durch unanfechtbaren Beschluss.

Abschnitt 5

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren

§ 20

Anwendbarkeit des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 10 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 gelten die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

Teil 4

Bußgeldvorschriften

§ 21

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 einen dort genannten Adressaten nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder nicht oder nicht rechtzeitig bestellt oder
2. entgegen § 4 Absatz 1 oder 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabe- und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 10 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 5 Absatz 1 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig tätig wird,
2. entgegen Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass angeforderte Daten übermittelt werden,
3. entgegen Artikel 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass angeforderte Daten übermittelt werden,
4. entgegen Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 angeforderte Daten nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
5. entgegen Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 jeweils in Verbindung mit § 5 Absatz 1 die dort genannten Behörden nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich nach Erhalt der Anordnung in Kenntnis setzt,

6. entgegen Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 oder Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 jeweils in Verbindung mit § 5 Absatz 1 die dort genannte Behörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,
7. entgegen Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
8. entgegen Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 2 oder Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 5 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass er die dort genannte Klarstellung oder Berichtigung erhalten kann,
9. entgegen Artikel 11 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 sowie Absatz 2 jeweils in Verbindung mit § 5 Absatz 1 angeforderte Daten nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer sichert,
10. entgegen Artikel 13 Absatz 4 eine dort genannte Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht vollständig trifft.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen des
 - a) Absatzes 1 und
 - b) Absatzes 2 Nummer 1 bis 4 und 9 bis 11mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro.

(4) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung

1. mit einem Jahresgesamtumsatz von mehr als 25 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4, 9, 10 oder 11,
2. mit einem Jahresgesamtumsatz von mehr als 5 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 3 Nummer 2 eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 5 bis 7 oder 8

kann mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des Jahresgesamtumsatzes geahndet werden. Bei der Ermittlung des Jahresgesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung ist der weltweite Umsatz des Geschäftsjahres, welches der Behördenentscheidung vorausgeht, zugrunde zu legen. In den Jahresgesamtumsatz nach Satz 2 sind die Jahresumsätze aller Unternehmen einzubeziehen, die mit der juristischen Person oder Personenvereinigung als wirtschaftliche Einheit operieren. Der Jahresgesamtumsatz kann geschätzt werden.

(5) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 das Bundesamt für Justiz,
2. in den Fällen des Absatzes 2 die Vollstreckungsbehörde nach § 10 Absatz 1.

Artikel 2

Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

Nach § 35 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1543

Die Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118) und das Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz bleiben von den Regelungen der §§ 30 bis 35 unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 173 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118) und das Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz bleiben unberührt.“

2. Dem § 174 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Verordnung (EU) 2023/1543 und das Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz bleiben unberührt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 18. Februar 2026 in Kraft.

(2) In Artikel 1 treten die §§ 7 bis 20 und § 21 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie Absatz 4 des Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetzes am 18. August 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz dient zum einen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191/118; im Folgenden: Richtlinie (EU) 2023/1544). Zum anderen dient das Gesetz der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabebeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191/118; im Folgenden: Verordnung (EU) 2023/1543).

Das Gesetz steht im Kontext mit den Zielen der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, deren rechtzeitige Erreichung gefährdet ist. Der Entwurf trägt zur Erfüllung der Zielvorgaben 16.a und 16.6 bei, die Bekämpfung von Kriminalität zu unterstützen und leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

1. Richtlinie (EU) 2023/1544

Die Richtlinie (EU) 2023/1544 verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 7 Absatz 1, spätestens bis zum 18. Februar 2026 die zur Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Ziel der Richtlinie ist es, einheitliche Vorschriften für die Vertretung bestimmter Diensteanbieter in der Europäischen Union zu schaffen. Damit soll gewährleistet werden, dass Beschlüsse der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren entgegengenommen, befolgt und durchgesetzt werden können.

Zur Verwirklichung wird mit dem Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz ein neues Stammgesetz eingeführt. Zudem sind Anpassungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie in der Telekommunikations-Überwachungsverordnung erforderlich.

2. Verordnung (EU) 2023/1543

Die Verordnung (EU) 2023/1543 bindet alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht bedarf die Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland keiner Umsetzung. Im Interesse einer reibungslosen und im Zusammenspiel mit dem nationalen Recht möglichst eindeutigen Handhabung der Verordnung sind jedoch einzelne Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Ziel der Verordnung (EU) 2023/1543 ist die Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für die grenzüberschreitende Abfrage von elektronischen Beweismitteln. Die Behörden eines Mitgliedstaats können solche Beweismittel unmittelbar bei einem Diensteanbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union seine Niederlassung benannt oder seinen Vertreter bestellt hat, sichern lassen oder herausverlangen – unabhängig davon, wo sich die Daten befinden (Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung).

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 sind konkretisierende Regelungen in dem neu eingeführten Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz vorgesehen. Sie betreffen insbesondere Zuständigkeiten und Verfahren zu den in der Verordnung vorgesehenen Anordnungen. Zudem wird der Rechtsschutz geregelt.

Weitere Regelungen, beispielsweise solche zum Umgang der Vollstreckungsbehörden mit eingehenden Anordnungen und Entscheidungen, können in den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) erfolgen, um der Rechtspraxis die Anwendung der Verordnung und der Richtlinie zu erleichtern.

II. Entstehungsgeschichte der Rechtsakte

Die Verordnung (EU) 2023/1543 mit begleitender Richtlinie (EU) 2023/1544 reagiert auf die stark zunehmende Bedeutung digitaler Medien bei der Anbahnung und Ausführung krimineller Handlungen. Im internationalen Kontext stellt dies die Strafverfolgungsbehörden vor besondere Herausforderungen. Denn zum einen ist schwierig zu bestimmen, wo sich die relevanten Daten befinden, zum anderen erweisen sich die klassischen Methoden der Ermittlungszusammenarbeit angesichts der Volatilität im digitalen Raum oftmals als schwerfällig.

Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Brüsseler Terroranschläge vom 22. März 2016 forderten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Europäische Kommission in den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom 9. Juni 2016 auf, ein gemeinsames Konzept der Europäischen Union insbesondere zur Beschleunigung der Rechtshilfeverfahren und zur Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern zu entwickeln. Das Europäische Parlament griff dies in seiner Entschließung zur Bekämpfung der Cyberkriminalität vom 3. Oktober 2017 auf. Es betonte, dass fragmentierte rechtliche Rahmenbedingungen ein Problem für Diensteanbieter sein können, die darum bemüht sind, den Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden nachzukommen. Das Europäische Parlament forderte deswegen die Europäische Kommission auf, einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen der Europäischen Union für elektronische Beweismittel mit ausreichenden Garantien hinsichtlich der Rechte und Freiheiten aller Betroffenen vorzulegen.

Die Europäische Kommission übermittelte daraufhin am 17. April 2018 dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament ein Entwurfspaket bestehend aus Verordnung und Richtlinie, das sich auf Artikel 82 Absatz 1 (für die Verordnung) und die Artikel 53 und 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (für die Richtlinie) stützt. Kerngedanke der Instrumente ist, den Mechanismus der behördlichen Zusammenarbeit der „traditionellen“ Rechtshilfe zu durchbrechen und Ermittlungsbehörden zu ermächtigen und zu befähigen, Anordnungen zur Datensicherung oder -herausgabe direkt an Diensteanbieter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu richten.

Die Verhandlungen zu dem Maßnahmenpaket begannen im April 2018 in der Ratsarbeitsgruppe COPEN. Im Dezember 2018 erzielte der Rat der Europäischen Union (Justiz und Inneres) eine allgemeine Ausrichtung über weite Teile des Verordnungstextes (siehe Ratsdokument 15104/17 COPEN 380 vom 8. Dezember 2016). Die Bundesrepublik Deutschland stimmte der Allgemeinen Ausrichtung nicht zu und gab eine Protokollerklärung ab, nachdem es nicht gelungen war, eine klare und transparente Verankerung der Grundrechte durchzusetzen. Nach Corona-bedingter Pause begannen Anfang 2021 die Trilogverhandlungen zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und Rat der Europäischen Union, die in einen für die Bundesrepublik Deutschland noch akzeptablen Kompromiss mündeten. So einigte man sich in der Verordnung auf ein relativ robustes Unterrichtsverfahren und spezifische Vorschriften zum Schutz der Daten von Berufsgeheimnisträgern und -trägerinnen. Bei der abschließenden Ratsbefassung am 27. Juni 2023 hatte die Bundesrepublik Deutschland deswegen keine Einwände. Sie gab jedoch eine Protokollerklärung ab, wonach im Rahmen des Unterrichtsverfahrens die

individualrechtsschützenden Zurückweisungsgründe obligatorisch zu prüfen seien, was in den Erwägungsgründen der Verordnung nicht hinreichend klar zum Ausdruck komme. Auch sei es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unerlässlich, dass Rechtsschutz nicht nur gegen Herausgabebeanordnungen und im Anordnungsstaat bestehe, sondern ebenso gegen Sicherungsanordnungen und im Vollstreckungsstaat.

Die Verordnung und die Richtlinie sind im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 191/118 vom 28. Juli 2023, L 191/181 vom 28. Juli 2023). Die Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab dem 18. August 2026, die Richtlinie ist bis zum 18. Februar 2026 umzusetzen.

III. Wesentlicher Inhalt der Rechtsakte

1. Verordnung (EU) 2023/1543

Die Verordnung schafft eine Europäische Herausgabe- und eine Sicherungsanordnung, mit denen grenzüberschreitend elektronische Beweismittel direkt bei den betroffenen Diensteanbietern gesichert und eingeholt werden können (Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung).

Die Frage, ob ein grenzüberschreitender Fall vorliegt, bemisst sich nicht nach der Lokalisation der Daten, sondern nach dem Sitz des für den jeweiligen Diensteanbieters handelnden Adressaten (Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung). Den Pflichten aus der Verordnung unterfallen alle Diensteanbieter, die innerhalb der Europäischen Union ihr Geschäft ausführen (Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung). Vom Anwendungsbereich umfasst sind Teilnehmer-, Verkehrs- und Inhaltsdaten (Artikel 4, 5 und 6 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 8 bis 12 der Verordnung); eine Echtzeiterhebung ist nicht vorgesehen. Die Anordnungen dürfen im Rahmen von und für Strafverfahren und zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung mit einer Mindestdauer von vier Monaten erlassen werden (Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung).

Beim Verfahren unterscheidet die Verordnung zunächst zwischen der Anordnung von Sicherung (Artikel 6) und Herausgabe (Artikel 5). Mit Blick auf die Herausgabebeanordnung wird weiter differenziert: Ist sie auf Teilnehmerdaten und solche Verkehrsdaten, die lediglich der Identifizierung dienen („Identifizierungs-Daten“), gerichtet oder aber auf Inhalts- sowie (sonstige) Verkehrsdaten? Da die erstgenannten Datenkategorien als weniger sensibel betrachtet werden, sind weniger strenge Anordnungsvoraussetzungen zu beachten (Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung). Dasselbe gilt für Sicherungsanordnungen (mit Blick auf sämtliche Datenkategorien, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 der Verordnung). In allen Fällen hat die Ermittlungsbehörde des Staates, der eine Anordnung erlassen möchte, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu prüfen (Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung). Während eine Sicherung und die Herausgabe von Bestands- und Identifizierungsdaten für sämtliche Straftaten (auch) durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden kann (Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung), kann die Herausgabe von Verkehrs- und Inhaltsdaten nur im Zusammenhang mit Taten, für die eine Mindesthöchststrafe von 3 Jahren gilt, oder für bestimmte Kategorien von Straftaten (beispielsweise im Bereich der Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder des Terrorismus) gerichtlich angeordnet werden (Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung). Weitere Voraussetzung für die Anordnung der Herausgabe und Sicherung ist jeweils, dass eine ähnliche Anordnung in einem vergleichbaren nationalen Fall unter denselben Voraussetzungen ergehen könnte (Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung). Herausgabebeanordnungen sind grundsätzlich an den Diensteanbieter zu richten, der als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 handelt (Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1543). Sind Daten betroffen, die ein Diensteanbieter für eine Behörde vorhält, darf eine Europäische Herausgabebeanordnung nur dann ergehen, wenn sich die betroffene Behörde im Anordnungsstaat befindet (Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung). Damit soll verhindert werden, dass die Ermittlungsbehörden eines

Mitgliedstaats per Europäischer Herausgabeordnung auf die (bei Diensteanbietern gespeicherten) Daten von Behörden anderer Mitgliedstaaten zugreifen. Befindet sich die Behörde im Anordnungsstaat, gilt keine Einschränkung. Hintergrund ist die Überlegung, dass die Behörden des Anordnungsstaats sich ihres nationalen Instrumentariums bedienen können, wenn die Daten bei einem Anbieter mit Adressaten im Inland gespeichert sind. Hat die Behörde hingegen einen Anbieter mit Adressaten im EU-Ausland gewählt, ist dies aus ermittlungstaktischer Sicht Zufall. Die Ermittler sollen dann im Vergleich zu einer rein nationalen Konstellation nicht schlechter gestellt werden, weswegen ihnen das Instrumentarium der Verordnung (EU) 2023/1543 offenstehen soll. Für Fälle, in denen ein Diensteanbieter vom Berufsgeheimnis geschützte Daten im Rahmen einer Infrastruktur speichert oder anderweitig verarbeitet, enthält die Verordnung ebenfalls eine gesonderte Vorschrift mit restriktiven Erhebungsvoraussetzungen betreffend Inhalts- und Verkehrsdaten (Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung). Ebenso wie im Falle der Behörden gewährleistet diese Regelung, dass fremde Ermittlungsbehörden grundsätzlich keinen direkten Zugriff auf die bei Diensteanbietern gespeicherten Daten von Berufsgeheimnisträgern haben. Die Daten müssen vielmehr im Wege der sonstigen Rechtshilfe (in der Regel über eine Europäischen Ermittlungsanordnung), angefordert werden (so dass die auf deutscher Seite einbezogene Behörde das Vorliegen eines Beschlagnahmeverbots gemäß §§ 97 Absatz 1 Nummer 3, 53 Absatz 1 Nummer 3 StPO prüft). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt in den folgenden Fällen: Der Betroffene ist im Anordnungsstaat wohnhaft, Artikel 5 Absatz 9 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543. Die Ratio für diese Regelung ist dieselbe wie mit Blick auf inländische Behörden (s. dazu oben). Auf die (bei Diensteanbietern gespeicherten) Daten in Deutschland ansässiger Berufsgeheimnisträger haben nur die deutschen Ermittlungsbehörden Zugriff, welche die Beschlagnahmeverbote der StPO zu berücksichtigen haben. Weitere Ausnahmen gelten dann, wenn eine an den Berufsgeheimnisträger selbst gerichtete Anordnung die Ermittlungen gefährden könnte (Artikel 5 Absatz 9 Buchstabe b der Verordnung) und wenn das Berufsgeheimnis im Einklang mit dem anwendbaren Recht aufgehoben wurde (Artikel 5 Absatz 9 Buchstabe c der Verordnung). Maßgeblich für die Frage, ob die Daten dem Schutz des Berufsgeheimnisses unterfallen, ist das Recht des Anordnungsstaats. Nach deutschem Recht greifen die Restriktionen des Artikels 5 Absatz 9 der Verordnung auch für Daten, die in der elektronischen Patientenakte (ePA) der Krankenkassen nach § 341 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gespeichert sind. Denn die Krankenkassen wirken insoweit an der Berufstätigkeit der Ärzte mit, dass sie diesen mit Blick auf den Geheimnisschutz und das daraus resultierende Beschlagnahmeverbot gleichgestellt werden (§§ 53a Absatz 1 Nummer 1, 53 Absatz 1 Nummer 3, 97 Absatz 1 Nummer 3 StPO). Gilt im (fremden) Anordnungsstaat eine ähnliche Wertung, sind die in der ePA gespeicherten Daten damit bereits über Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung dem Zugriff entzogen. Kennt das ausländische Recht kein entsprechendes Beschlagnahmeverbot, ist Schutz über den Mechanismus der Unterrichtung gewährleistet (siehe zur Unterrichtung näher im folgenden Abschnitt): Soweit der für die ePA zuständige Diensteanbieter seinen Adressaten in Deutschland eingerichtet hat (siehe dazu unten Ziffer III.2.), erhält die zuständige deutsche Behörde eine Unterrichtung und prüft die Ablehnungsgründe des Artikels 12 der Verordnung (darunter die Frage, ob die Daten nach deutschem Recht dem Schutz für Berufsgeheimnisträger unterfallen, Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung – Immunitäten und Vorrechte, siehe dazu auch Teil B zu § 16).

Generell gilt für Anordnungen, die auf die Herausgabe von Inhalts- oder Verkehrsdaten gerichtet sind, das Unterrichtungserfordernis des Artikels 8 der Verordnung: Die Anordnungen sind in Form einer Bescheinigung über eine Europäische Herausgabeordnung (European Production Order Certificate – EPOC) grundsätzlich nicht nur an den Adressaten des betroffenen Diensteanbieters zu richten (Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung), sondern gleichzeitig an eine hierfür vorgesehene Behörde im Vollstreckungsstaat. Die Unterrichtung entfällt nur dann, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sowohl der Begehungsort als auch der Wohnort der von der Datenabfrage betroffenen Person im Anordnungsstaat liegen (Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung). Die unterrichtete Behörde prüft die Anordnung anhand eines Katalogs von Ablehnungsgründen

(Grundrechte, Immunitäten und Vorrechte, Pressefreiheit, ne bis in idem, beiderseitige Strafbarkeit; Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung). Hierfür ist – außer in Notfällen (Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung: acht Stunden) – eine Periode von zehn Tagen vorgesehen, während dieser Zeit darf der Diensteanbieter die Daten nicht herausgeben (Suspensiveffekt; Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung) und muss sie zunächst sichern (Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung). Macht die unterrichtete Behörde einen Ablehnungsgrund geltend, muss die Anordnungsbehörde die Anordnung widerrufen; der Diensteanbieter darf die Daten nicht übermitteln (Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung). Andernfalls hat der Diensteanbieter sie der Anordnungsbehörde nach Ablauf der Prüffrist zu übergeben (zehn Tage oder früher, wenn die unterrichtete Behörde bestätigt, keinen Ablehnungsgrund erheben zu wollen, Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung).

Anordnungen, die auf Herausgabe von Bestands- und Identifizierungsdaten gerichtet sind, sowie Sicherungsanordnungen gehen nicht mit einem Unterrichtungserfordernis einher. Der Diensteanbieter hat die Daten unverzüglich zu sichern (Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung) und – im Falle von Herausgabeanordnungen – spätestens innerhalb von zehn Tagen (in Notfällen unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Stunden) zu übermitteln (Artikel 10 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 der Verordnung). Wird lediglich die Sicherung angeordnet, hat diese für 60 Tage zu erfolgen, verlängerbar grundsätzlich um 30 Tage (Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung).

Für Fälle, in denen ein Diensteanbieter einer an ihn gerichteten Anordnung nicht nachkommt, sieht Artikel 16 der Verordnung ein Vollstreckungsverfahren vor. In dessen Rahmen hat der Diensteanbieter die Möglichkeit, auf Basis eines Katalogs von Gründen Einwände gegen die Ausführung der Herausgabe- oder Sicherungsanordnung zu erheben (Absatz 3 Buchstabe a). Zu diesen Gründen zählen, neben formalen Aspekten wie Unzuständigkeit der Anordnungsbehörde, auch Immunitäten und Vorrechte sowie die Pressefreiheit (Absatz 4 Buchstaben a bis f, Absatz 5 Buchstaben a bis e). Auch die Vollstreckungsbehörde prüft den entsprechenden Katalog, erweitert um den Fall einer offensichtlichen Grundrechtsverletzung (Absatz 4 Buchstabe g, Absatz 5 Buchstabe f). Ist der Diensteanbieter der Ansicht, dass er durch Befolgen einer Herausgabeanordnung gegen ihn mit Blick auf einen Drittstaat treffende rechtliche Verpflichtungen verstoßen würde, kann er das dafür in Artikel 17 der Verordnung vorgesehene Überprüfungsverfahren anstrengen. In dessen Verlauf entscheidet gegebenenfalls ein Gericht des Anordnungsstaats, ob die Anordnung aufrechterhalten ist. Verletzt der Diensteanbieter die ihn aus der Verordnung treffenden Pflichten aus den Artikeln 10, 11 und 13 Absatz 4, so sind die in Artikel 15 der Verordnung vorgesehenen Sanktionen zu verhängen.

Gegen Herausgabeanordnungen normiert die Verordnung für von der Datenabfrage Betroffene das Recht auf wirksame Rechtsbehelfe im Anordnungsstaat. Die Grundrechtsgarantien im Vollstreckungsstaat bleiben ausdrücklich unberührt, ebenso weitere Rechtsbehelfe nach nationalem Recht (Artikel 18). Die Person, deren Daten angefordert werden, ist grundsätzlich unverzüglich über die Herausgabe zu informieren (Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung). Im Sinne eines sicheren und raschen Datenaustauschs zwischen Behörden und Adressaten sieht die Verordnung in den Artikeln 19 ff. die Schaffung eines dezentralen IT-Systems vor. Die Mitgliedstaaten ermöglichen den Diensteanbietern Zugang hierzu über ihr jeweiliges nationales IT-System, die Diensteanbieter sorgen dafür, dass ihre Adressaten das System nutzen können (Artikel 19 Absatz 2 und 3 der Verordnung). Zum Versand von Anordnungen sowie für weitere Kommunikationsanlässe sieht die Verordnung in den Anhängen standardisierte Formulare vor.

2. Richtlinie (EU) 2023/1544

Durch die begleitende Richtlinie werden die Diensteanbieter verpflichtet, einen oder mehrere Adressaten innerhalb der EU einzurichten, damit Entscheidungen und Anordnungen zur Erhebung elektronischer Beweismittel entgegengenommen und befolgt werden können.

Umfasst sind nicht nur auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/1543 ergangene, sondern auch Anordnungen und Entscheidungen auf Basis der Richtlinie 2014/41/EU vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (Richtlinie 2014/41/EU) und des Übereinkommens gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union - vom Rat erstellt - über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie). Die in den beiden Instrumenten vorgesehenen rechtshilferechtlichen Abläufe bleiben unverändert (siehe dazu im Einzelnen unten). Die Richtlinie (EU) 2023/1544 gilt schließlich für nationale Anordnungen und Entscheidungen zur Erhebung elektronischer Beweismittel, die eine Behörde an Adressaten auf ihrem Territorium richtet (Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie). Unabhängig davon sind direkte Datenabfragen nationaler Behörden bei auf ihrem Territorium niedergelassenen Diensteanbietern weiterhin möglich (Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie).

Gemäß Artikel 3 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass all diejenigen Diensteanbieter, deren Tätigkeit sich auf das Territorium der Europäischen Union erstreckt, dort einen Adressaten einrichten (Absatz 1). Dieser muss sich in einem Mitgliedstaat befinden, der die oben genannten Rechtsinstrumente anwendet und in dem die Dienste tatsächlich angeboten werden (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie). Die Richtlinie unterscheidet zwischen zwei Arten von Adressaten, nämlich zwischen „benannten Niederlassungen“ und „Vertretern“, nach folgendem System: Verfügen Diensteanbieter bereits über eine oder mehrere Niederlassungen in einem Mitgliedstaat der EU, der die oben genannten Instrumente anwendet, benennen sie eine – oder mehrere – als Adressat oder Adressaten im Sinne der Richtlinie (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a). Befinden sich Niederlassungen nur außerhalb der EU oder in Mitgliedstaaten, welche die genannten Instrumente nicht anwenden, haben die Diensteanbieter einen oder mehrere Vertreter zu bestellen (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und c). Im Anwendungsbereich der Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten den Diensteanbietern keine über deren Inhalt hinausgehenden Verpflichtungen auferlegen, insbesondere in Bezug auf die Benennung von benannten Niederlassungen oder die Bestellung von Vertretern (Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie). Die Mitgliedstaaten haben eine oder mehrere zentrale Behörden zu benennen, um die kohärente Anwendung der Richtlinie sicherzustellen (Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie). Zu diesem Zwecke stimmen sie sich ab und arbeiten zusammen, gegebenenfalls auch mit der Europäischen Kommission (Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie). Für den Fall, dass die Diensteanbieter ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Adressaten nicht nachkommen, haben die Mitgliedstaaten Sanktionen vorzusehen (Artikel 5 der Richtlinie).

IV. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/1544 sowie die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) 2023/1543 sollen in einem neu zu schaffenden Stammgesetz normiert werden. Dieses setzt einen einheitlichen Rechtsrahmen und sorgt für eine praktikable und anwenderfreundliche Ausgestaltung der E-Evidence-spezifischen Vorschriften.

Die Richtlinien-Umsetzung erfordert neben einer Reihe neuer Regelungen auch Anpassungen im nationalen Recht: Um dem Verbot aus Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2023/1544 gerecht zu werden, den Diensteanbietern über die Richtlinie hinausgehende Verpflichtungen aufzuerlegen, ist eine Anpassung des Telekommunikationsgesetzes sowie der Telekommunikations-Überwachungsverordnung erforderlich.

Das Gesetz ist in drei Artikel unterteilt. Artikel 1 widmet sich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543. Artikel 2 enthält die notwendigen Änderungen des Telekommunikationsgesetzes, Artikel 3 die Anpassungen der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 1 gliedert sich in vier Teile: Allgemeine Regelungen, Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544, Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 und Bußgeldvorschriften.

1. Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 verweist zu den für das Gesetz geltenden Begriffsbestimmungen auf die Definitionen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1543. Weiterhin legt er fest, dass der Begriff des Adressaten im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 verwendet wird.

2. Teil 2: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544

Die Vorschriften des zweiten Teils zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 gelten nicht nur für Entscheidungen und Anordnungen nach der Verordnung (EU) 2023/1543, sondern auch für solche auf Grundlage der Richtlinie 2014/41/EU und des Übereinkommens gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie gelten außerdem für nationale Anordnungen, die eine deutsche Ermittlungsbehörde an einen Adressaten (im Sinne des § 3 Absatz 1 bis 3 dieses Gesetzes) auf deutschem Hoheitsgebiet richtet (siehe hierzu im Einzelnen unten).

Kernstück der Regelungen ist die Pflicht der Dienstanbieter in § 3, Niederlassungen zu benennen beziehungsweise Vertreter zu bestellen. Die Adressaten müssen diese nach § 4 unter Angabe von Kontaktdaten sowie der im Austausch mit den Behörden zu verwendenden Amtssprache dem Bundesamt für Justiz melden oder im Falle der Adressateneinrichtung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union den dortigen zentralen Behörden.

Die Pflichten des Bundesamtes für Justiz als zentrale Behörde sind in § 6 zusammengefasst. Unter anderem überwacht es die Einhaltung der Dienstanbieter-Pflichten aus den §§ 3 und 4 und übermittelt die von den Diensteanbietern erhaltenen Informationen an das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen.

3. Teil 3: Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1544

Teil 3 beinhaltet zwei Kapitel: Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen und Rechtsschutz.

Kapitel 1 enthält die Durchführungsvorschriften zu Europäischen Herausgabe- und Sicherungsanordnungen. Bestimmt wird insbesondere die Zuständigkeit für den Erlass der Anordnungen in § 7. Diese richtet sich für Herausgabeanordnungen von Teilnehmerdaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1544 nach dem achten Abschnitt des Ersten Buches der Strafprozessordnung. Als weitere zuständige Behörde im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung werden im Einklang mit den nationalen Regelungen zur Bestandsdatenauskunft die Polizeibehörden benannt. In § 8 Absatz 1 und 2 wird die Validierungszuständigkeit für nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung erlassene Anordnungen der Staatsanwaltschaft zugeordnet, zudem wird das Validierungsverfahren geregelt. Herausgabeanordnungen über die besonders sensiblen Verkehrs- und Inhaltsdaten nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung werden nach § 7 Absatz 2 vom Gericht erlassen; weitere zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung sind die verfahrensleitenden Staatsanwaltschaften. Die Validierungszuständigkeit für deren Anordnungen liegt beim Gericht. Von der Validierungszuständigkeit können die Länder in örtlicher Hinsicht abweichende Regelungen treffen. Zuletzt sind in Kapitel 1, § 11, die Zuständigkeit der E-Justiz Koordinierungsstelle Europa für die Bereitstellung des Zugangs zum dezentralen IT-System sowie, in § 12, Statistikpflichten der Landesjustizverwaltungen und des Generalbundesanwaltes geregelt.

Das 2. Kapitel normiert den Rechtsschutz.

Abschnitt 1 enthält einen Verweis auf die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und seines Einführungsgesetzes sowie auf die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung, sofern in dem Kapitel und in der Verordnung (EU) 2023/1543 keine besonderen Verfahrensvorschriften vorgesehen sind.

In Abschnitt 2 sind die Rechtsbehelfe gegen ausgehende Anordnungen geregelt. Für diese sind die auch im Falle nationaler Anordnungen geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung anwendbar. Inhaltlich prüft das Gericht gemäß § 15 Absatz 1, ob die Erlassvorschriften aus den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1543 erfüllt sind.

Abschnitt 3 normiert Rechtsbehelfe gegen die unterlassene Geltendmachung von Ablehnungsgründen im Unterrichtsverfahren. Zuständig ist der Ermittlungsrichter am Amtsgericht. Weiteres zum Verfahren ist in § 16 ausgestaltet. Soweit einer der in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 genannten Ablehnungsgründe vorgelegen hat und ermessensfehlerhaft nicht geltend gemacht wurde, stellt das Gericht die Rechtswidrigkeit der unterlassenen Geltendmachung fest. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss (§ 17).

Das Verfahren bei einander widersprechenden Verpflichtungen nach Artikel 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung ist im vierten Abschnitt geregelt. Zuständig für die Entscheidung ist gemäß § 18 das Oberlandesgericht. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss (§ 19).

Abschnitt 5 betrifft Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren und erklärt die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für anwendbar.

4. Teil 4: Bußgeldvorschriften

Der vierte Teil des Gesetzes regelt in § 21 Absatz 1 die Bußgeldvorschriften zur Umsetzung des Artikels 5 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1544 sowie in § 21 Absatz 2 diejenigen zur Durchführung des Artikels 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2023/1543. § 21 Absatz 1 ist dabei akzessorisch zu den Einrichtungs-, Mitteilungs- und Ausstattungspflichten der Diensteanbieter. § 21 Absatz 2 setzt bei den Pflichten zur Ausführung der Europäischen Sicherheits- und Herausgabeeordnung an. Den Regelungen sind die Höhe der Geldbuße von bis zu fünfhunderttausend Euro sowie, davon abweichend, die mögliche Verhängung einer Geldbuße von bis zu 2 Prozent des erzielten Jahresgesamtumsatzes gemein.

V. Alternativen

Keine. Da der Gesetzentwurf der zwingenden Umsetzung und Durchführung europäischer Rechtsakte dient, bestehen keine Alternativen.

VI. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 sowie die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes – Strafrecht, gerichtliches Verfahren. Soweit Bußgeldnormen geschaffen werden, folgt die Gesetzgebungskompetenz ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes – Strafrecht. Eine bundesgesetzliche Regelung ist hier erforderlich, um die Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu wahren, Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz. Soweit die Änderung des Telekommunikationsgesetzes und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung betroffen sind, folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes – Telekommunikation.

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 sowie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Entwurf ist auch mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VIII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung (EU) 2023/1543 ist in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht, das jedoch um Durchführungsvorschriften ergänzt werden muss, um im nationalen Rechtsraum die intendierte Wirkung erzielen zu können. Die Durchführungsvorschriften werden gemeinsam mit den Regelungen zur Richtlinienumsetzung in einem neuen Stammgesetz geregelt, damit alle relevanten nationalen Vorschriften zu Europäischen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen für den Rechtsanwender möglichst übersichtlich an einem Ort zu finden sind. Die Regelungen des Entwurfs tragen dazu bei, Rechtsunsicherheiten auf dem Gebiet der Europäischen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen zu vermeiden, und führen so zu einer klareren Rechtslage.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Resolution der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ dient.

Indem der Entwurf europarechtliche Regelungen für die Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren in die deutsche Rechtsordnung einführt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.a, die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität zu unterstützen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die direkte Abfrage von elektronischen Beweisdaten durch Strafverfolgungsbehörden bei den Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste in einem anderen Mitgliedstaat regelt. Der Entwurf stärkt damit die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dies führt zu einer Verbesserung sowohl der nationalen als auch der europaweiten Kriminalitätsbekämpfung und erhöht die Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa.

Indem der Entwurf die Gewährung von Amtshilfe des Bundesamts für Justiz gegenüber den zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten unter anderem bei der Übermittlung von Informationen zu den Adressaten der Anbieter von Telekommunikationsdiensten regelt, leistet er außerdem einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 16.6, die verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen für das Gesetz Mehrausgaben. Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung an das Bundesamt für Justiz (BfJ) wird dort eine einjährige Projektphase im Jahr 2025 zwecks Implementierung der erforderlichen Prozesse durchgeführt. Während dieser werden sowohl Arbeiten im Fach- und im IT-Bereich als auch weitere Schritte zur IT-Konfiguration und -Administration erforderlich. Hinsichtlich der Projektphase für die Fachaufgaben sowie die IT-Aufgaben wird ein einmaliger Personalbedarf in Höhe von insgesamt 1,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im höheren Dienst (bestehend aus 0,5 VZÄ A15 und 0,5 VZÄ A14) und 4,0 VZÄ im gehobenen Dienst (bestehend aus 1,0 VZÄ A13 und 3,0 VZÄ A12) angenommen. Insgesamt besteht hier ein Personalbedarf in Höhe von 487 000 Euro. Ferner fallen in der einjährigen Projektphase einmalige Sachkosten für die IT-Abteilung in Höhe von 1 000 000 Euro für die Durchführung des IT-Projekts zum Aufbau des IT-Verfahrens an.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2026 und nach Abschluss des IT-Projekts besteht unter Zugrundelegung der in 4.2.1 dargelegten Fallzahlen für die Fachaufgaben sowie die IT-Aufgaben ein einmaliger Personalbedarf für die Dauer von einem Jahr in Höhe von insgesamt 4,5 VZÄ im höheren Dienst (bestehend aus 1,0 VZÄ A15 und 3,5 VZÄ A14), 6,0 VZÄ im gehobenen Dienst (A12) und 0,5 VZÄ im mittleren Dienst (A9m). Es entstehen einmalige Personalaufwände in Höhe von 1 082 000 Euro. Der Personalbedarf ist hier erhöht, da die Ersteinrichtung der Adressaten durch die verpflichteten Diensteanbieter zu einem hohen Aufkommen an zu bearbeitenden Fällen führen wird. Zudem fallen in dieser Phase Sachkosten für die Pflege und Wartung des Fachverfahrens zur Vorgangsbearbeitung in Höhe von 150 000 Euro an.

Ab dem Jahr 2027 besteht ein dauerhafter, jährlicher Personalbedarf für die Fachaufgaben und für die IT-Aufgaben in Höhe von insgesamt 1,0 VZÄ im höheren Dienst (bestehend aus 0,5 VZÄ A15 und 0,5 VZÄ A14) und 3,0 VZÄ im gehobenen Dienst (A12). Insgesamt besteht ein dauerhafter Personalbedarf in Höhe von 387 000 Euro. Zudem sind jährliche Sachkosten für die Pflege und Wartung des Fachverfahrens zur Vorgangsbearbeitung in Höhe von 150 000 Euro anzusetzen.

Zur Erfüllung der Statistikpflicht ergeben sich für das BfJ keine personellen Mehrbedarfe, da lediglich ein jährlicher Aufwand im Minutenbereich entsteht.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Aus der Zuständigkeit der E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa (angesiedelt in dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen) für die Bereitstellung des Zugangs zum dezentralen IT-Systems entstehen dem Bund und den Ländern Mehrausgaben. Die in 4.3.4 dargelegten Aufwände ergeben für das Jahr 2025 und 2026 einen Personalbedarf von insgesamt 800 000 Euro sowie einen Sachmittelbedarf von 1 000 000 Euro. Der personelle Mehrbedarf wird gemäß § 1 Absatz 3 der „Finanzierungsvereinbarung für das Vorhaben Nationale Anbindung e-CODEX gemäß e-Evidence-VO und -RL im Rahmen der Digitalisierungsinitiative für die Justiz“ von den Ländern getragen. Den Mehrbedarf an Sachmitteln in Höhe von 1 000 000 Euro trägt gemäß § 1 Absatz 1 der genannten Finanzierungsvereinbarung der Bund. Der Antrag auf Mittelentsperrung im Rahmen der Digitalisierungsinitiative ist für die Jahre 2024 bis 2026 gestellt.

Den Ländern und dem Generalbundesanwalt entstehen hinsichtlich der Umsetzung ihrer Statistikpflichten keine zusätzlichen Personalbedarfe, da sich der jährliche, zusätzliche Aufwand im Minutenbereich bewegt.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.2.1 Pflichten der Diensteanbieter gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 sowie § 4

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
900	155	49,30		115	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				115	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
9 000	155	49,30		1 146	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 146	

Erfüllungsaufwand im Sinne der Regelungen zur Benennung oder Bestellung von Adressaten gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 sowie zu den Mitteilungspflichten gemäß § 4 entsteht dann, wenn

- i. ein Diensteanbieter mit Niederlassung ausschließlich oder unter anderem auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seine Niederlassung in Deutschland benennt oder
- ii. es sich um einen Dienstleister eines anderen EU-Mitgliedstaaten handelt, der seine Dienste (unter anderem) in Deutschland anbietet und dort seinen Vertreter benennt.
- iii. es sich um einen Dienstleister außerhalb der EU handelt, der seine Dienste (unter anderem) in Deutschland anbietet und dort seinen Vertreter benennt.

Für die weitere Berechnung wird angenommen, dass es für die Dienstleister – unabhängig von deren Hauptsitz – am kostengünstigsten ist, nur einen Adressaten zu benennen, auch wenn deren Dienst in mehreren Ländern angeboten wird. Da zudem angenommen werden kann, dass der Adressat vermutlich dort benannt wird, wo der Hauptsitz ist, und dass ausländische, insbesondere nicht EU-Dienstleister bevorzugt in englischsprachigen Gebieten ihren Vertreter benennen werden, wird davon ausgegangen, dass sich die Konstellationen aus ii) und iii) praktisch kaum realisieren werden.

Bezüglich der Bestimmung der Fallzahl wird zunächst geprüft, welche Wirtschaftsakteure von der Regelung betroffen sind. Diese umfassen:

- elektronische Kommunikationsdienste
 - Dazu gehören öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste, die unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bieten (§ 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543, Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2018/1972 und Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120)
 - Dazu gehören interpersonelle Kommunikationsdienste (§ 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543 Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Richtlinie (EU) 2018/1972)
 - Dazu gehören Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, wie Übertragungsdienste, die für die Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden (§ 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543 und Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c Richtlinie (EU) 2018/1972)
- Internetdomännennamen- und IP-Nummerierungsdienste wie Dienste der IP-Adressenzuweisungen und der Domännennamen-Registrierungsdienste und mit Domännennamen verbundene Datenschutz- und Proxy-Dienste (§ 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543)
- andere Dienste der Informationsgesellschaft § 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543 und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Richtlinie (EU) 2015/1535)
 - Dabei im Fernabsatz erbrachte Dienstleistungen, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht werden
 - Dabei elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen werden und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen werden
 - Dabei auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistungen, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht werden

Zur Anzahl der dabei betroffenen Unternehmen liegen keine amtlichen oder nichtamtlichen Statistiken vor. Ausgehend von

- i. Auswertungen des Unternehmensregisters (URS) und der Inward Foreign Affiliates Statistics (IFATS) zu den Wirtschaftsklassen 61.20 (Drahtlose Kommunikation), 61.30 (Satellitentelekommunikation), 61.90 (Sonstige Telekommunikation ohne Leitungsgebundene Telekommunikation), 63.11 (Webportale) und 63.99 (Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen),
- ii. der Schätzung zum Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU)2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (siehe Drucksache 676/23, Seite 60ff) und
- iii. dem Austausch mit dem Bundesamt für Justiz

wird für das weitere Vorgehen eine Fallzahl von insgesamt etwa 10 000 Betroffenen geschätzt, wobei etwa zehn Prozent zu auslandskontrollierten Dienstleistern zählen. Aufgrund der oben getroffenen Annahmen werden diese zehn Prozent für die Schätzung nicht berücksichtigt.

Für die Pflichterfüllung werden also etwa 9 000 Dienstleister für den einmaligen Erfüllungsaufwand berücksichtigt. Für die jährliche Erfüllungsaufwandsänderung wird eine jährliche Fluktuation von zehn Prozent angenommen (900 Dienstleister). Dieser Anteil ist frei geschätzt, da auch hierfür keine einschlägigen Informationen recherchiert werden konnten.

Der angenommene Zeitaufwand von 155 Minuten setzt sich zusammen aus verschiedenen Standardwerten des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. 60 Minuten für die Einarbeitung in die Informationspflicht, 60 Minuten für Interne Sitzungen, 30 Minuten für Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung und fünf Minuten für Datenübermittlung und Veröffentlichung.

Als Lohnsatz wird der durchschnittliche Lohnsatz für den Wirtschaftsabschnitt J Information und Kommunikation in Höhe von 49,30 Euro/Stunde verwendet.

Dadurch ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 115 000 Euro und es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,1 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand wird der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ zugeordnet.

4.2.2 Pflichten der Diensteanbieter gemäß § 3 Absatz 4

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	3 280	49,30		3	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10	3 280	49,30		27	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				27	

Diensteanbieter, die in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind oder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Dienste anbieten, müssen ihre Adressaten mit den Befugnissen und Ressourcen ausstatten, die notwendig sind, um den Entscheidungen und Anordnungen nachzukommen.

Die Überwachungspflicht des BfJ betrifft damit alle Diensteanbieter, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Dienste anbieten, unabhängig davon, ob sie ihren Adressaten hier eingerichtet haben oder nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die Unternehmen mit Adressaten in der Bundesrepublik Deutschland deutlich mehr Zeitaufwand entstehen wird als durch solche mit Adressaten im europäischen Ausland. Unter erstere können auch nicht-deutsche und insbesondere nicht-europäische Unternehmen fallen, die ihren Adressaten in der Bundesrepublik Deutschland benennen und daher ebenfalls im Erfüllungsaufwand berücksichtigt werden müssen. Die Fallzahl dieser Kategorie wird hinsichtlich der Erstanmeldung einmalig auf zehn und im Rahmen möglicher Neuanmeldungen auf eins geschätzt.

Der Lohnsatz wird aus 4.2.1 übernommen. Dadurch ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 3 000 Euro und es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von

rund 27 000 Euro. Der einmalige Aufwand ist der Kategorie „Anpassung von Organisationsstrukturen“ zuzuordnen.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.3.1: Aufgaben des BfJ als Überwachungsbehörde gemäß § 6 Absatz 1

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	346 309	50,69		293	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				293	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	1 575 924	54,33	0	1 427	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1 427	

Das Bundesamt für Justiz arbeitet als zentrale Behörde mit den zentralen Behörden anderer Mitgliedsstaaten und, soweit erforderlich, mit der Europäischen Kommission zusammen und stimmt sich mit diesen Akteuren ab. Dabei unterstützt das Bundesamt für Justiz die zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten durch alle geeigneten Informationen und Amtshilfe. Das Bundesamt veröffentlicht und aktualisiert die erhaltenen Informationen auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen. Außerdem überprüft es, dass die auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingerichteten Adressaten mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen ausgestattet wurden, um den Entscheidungen und Anordnungen nachzukommen, die ihnen von einem Mitgliedstaat zugehen, und dass sie, wenn sie die betreffenden Entscheidungen und Anordnungen entgegennehmen, nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.

Dies verursacht einen einmaligen Zeitaufwand von insgesamt 1 575 924 Minuten. Dieser entsteht vor allem durch eine einjährige Projektphase (während welcher sowohl Arbeiten im Fachbereich als auch – und insbesondere – im IT-Bereich notwendig sind), die weitere IT-Konfiguration und Administration, die Prüfung der Erstanmeldungen, den Austausch mit den Serviceprovidern und zentralen Behörden, die Prüfung von Meldungen und Einwendungen sowie durch die Entscheidung über Einwendungen. Die jeweiligen Tätigkeiten werden dabei von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes (36 024 Minuten), gehobenen Dienstes (1 006 654 Minuten) und höheren Dienstes (533 246) übernommen.

Nach anteiliger Berücksichtigung der jeweiligen Zeitaufwände sowie der jeweiligen Lohnkostensätze gemäß Anhang 9 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (33,80 Euro pro Stunde im mittleren Dienst, 46,50 Euro pro Stunde im gehobenen Dienst und 70,50 Euro pro Stunde im höheren Dienst) wird für die weitere Berechnung des einmaligen Erfüllungsaufwand ein gewichteter Lohnkostensatz von 54,33 Euro pro Stunde angesetzt. Daraus resultiert ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro.

Der jährliche Zeitaufwand liegt bei insgesamt 346 309 Minuten und ist insbesondere auf die Verarbeitung von Änderungsanzeigen des Diensteanbieters und der Überprüfung der Liste der zu überwachenden Servicedienstleister zurückzuführen. Außerdem entstehen weitere laufende Aufwände durch IT-Konfiguration- und Administrationsaufgaben. Die Tätigkeiten sind erneut auf die unterschiedlichen Hierarchieebenen aufgeteilt, wobei 19 374 Minuten auf den mittleren Dienst, 256 255 Minuten auf den gehobenen Dienst und 70 680 Minuten auf den höheren Dienst entfallen.

Nach Berücksichtigung des gewichteten Lohnkostensatzes in Höhe von 50,69 Euro pro Stunde liegt der jährliche Erfüllungsaufwand somit bei rund 293 000 Euro.

4.3.2: Aufgaben des BfJ im Bußgeldverfahren gemäß § 21 Absatz 1

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	55 510	55,56		51	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				51	

Infolge der Überwachungstätigkeiten kann es unter Umständen zu Bußgeldverfahren kommen. Den Zeitaufwand hierfür schätzt das Bundesamt für Justiz auf insgesamt 55 510 Minuten, wobei 3 828 Minuten dem mittleren Dienst, 28 712 Minuten dem gehobenen Dienst und 22 970 Minuten dem höchsten Dienst zuzuschreiben sind. Der gewichtete Lohnkostensatz liegt somit bei 55,56 Euro pro Stunde.

Dadurch ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 51 000 Euro.

4.3.3: Statistikpflicht des BfJ gemäß § 6 Absatz 4

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	130	48,24		0,1	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0,1	

Das Bundesamt für Justiz teilt der Kommission jährlich mit, welche Diensteanbieter ihren Pflichten nicht nachgekommen sind und welche Durchsetzungsmaßnahmen gegen sie ergriffen und welche Sanktionen gegen sie verhängt wurden. Außerdem werden vom Bundesamt für die Justiz die in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 benannten Daten gesammelt und jährlich an das Bundesministerium der Justiz übermittelt.

Der jährliche Zeitaufwand liegt dabei bei 130 Minuten, wobei der mittlere Dienst und der höhere Dienst für jeweils 20 Minuten und der gehobene Dienst für 90 Minuten beschäftigt sein werden.

Nach Berücksichtigung des gewichteten Lohnkostensatzes in Höhe von 48,24 Euro pro Stunde, liegt der jährliche Erfüllungsaufwand somit bei etwa 100 Euro.

4.3.4: Bereitstellung des IT-Zugangs durch IT-NRW und EKE gemäß § 11

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
				800	1 000
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 800	

Die E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa, angesiedelt in der Landesjustizverwaltung NRW, ist für die Bereitstellung des Zugangs zum dezentralen IT-System zuständig. Aus dieser Zuständigkeit fallen in den nächsten Jahren jährlich rund 1 720 000 Euro für E-Evidence auf Seiten von IT-NRW an. Der Betrag schlüsselt sich auf in rund 720 000 Euro Personalkosten und geschätzten 1 000 000 Euro für Hardware. Die Zahlen stellen Richtwerte dar, die auf Schätzungen aufgrund von Erfahrungen mit vorherigen EU-Projekten und dem dort entstandenen Aufwand basieren.

Zu den oben beschriebenen Aufwänden kommen Personalkosten in Höhe von ungefähr 80 000 Euro hinzu.

4.3.5: Statistikpflicht der Länder gemäß § 12 Absatz 1

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	152	43,90	0	2	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

Die Länder erheben in ihrem Zuständigkeitsbereich die benannten Daten und übermitteln diese dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 31. Januar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres. Es handelt sich um eine Tabelle mit ungefähr zehn Sachverhalten. Die Daten liegen bereits vor. Der Aufwand entsteht durch die Prüfung und den Versand.

Aufgrund der 16 Bundesländer wird die Fallzahl 16 für die Berechnung verwendet.

Als Zeitaufwand werden 152 Minuten angenommen, die sich zusammensetzen aus den Standardaktivitäten des Leitfadens „Formelle Prüfung, Daten sichern“ 90 Minuten + Daten übermitteln oder veröffentlichen 60 Minuten + Kopieren, archivieren, verteilen 2 Minuten (S. 67, 68).

Es wird der Lohnsatz im gehobenen Dienst der Länder in Höhe von 43,90 Euro/Std angesetzt (Leitfaden S. 69).

Insgesamt ergibt sich durch diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 2 000 Euro.

4.3.6: Statistikpflicht des Generalbundesanwalts gemäß § 12 Absatz 1

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	152	46,50	0	0,1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0,1	

Der Generalbundesanwalt erhebt in seinem Zuständigkeitsbereich die benannten Daten und übermittelt diese dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 31. Januar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres. Es handelt sich um eine Tabelle mit ungefähr 10 Sachverhalten. Die Daten liegen bereits vor. Der Aufwand entsteht durch die Prüfung und den Versand.

Als Zeitaufwand werden 152 Minuten angenommen, die sich zusammensetzen aus den Standardaktivitäten des Leitfadens „Formelle Prüfung, Daten sichern“ 90 Minuten + Daten übermitteln oder veröffentlichen 60 Minuten + Kopieren, archivieren, verteilen 2 Minuten (S. 67, 68).

Es wird der Lohnsatz im gehobenen Dienst des Bundes in Höhe von 46,50 Euro/Std angesetzt (Leitfaden S. 69).

Insgesamt ergibt sich durch diese Vorgabe ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 100 Euro.

5. Weitere Kosten

Für die vorliegenden Regelungen sind die Be- und Entlastungswirkungen für die Anordnungsbehörden aus §§ 7 , 9 sowie die Belastungswirkung an den zuständigen Amts- und Oberlandesgerichten durch die Rechtsschutzvorschriften in den §§ 13 bis 20 zu berücksichtigen.

Da bei Datenabfragen aus dem EU-Ausland künftig nationale Behörden nicht mehr durchgehend eingebunden werden müssen, kann hierfür eine Entlastungswirkung abgebildet werden. Hinsichtlich der Betragshöhe geht die Europäische Kommission in ihrer Kosteneinschätzung (siehe Seite 99 des Impact assessment; Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on European Production and Preservation Orders for electronic evidence in criminal matters and Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council laying down harmonised rules on the appointment of legal representatives for the purpose of gathering evidence in criminal proceedings) von maximal -7,2 Millionen Euro für alle Mitgliedstaaten aus.

Für die Schätzung der Kostenänderungen hatte die Kommission die Anzahl der jährlichen Anfragen an die fünf größten Dienstleister als Grundlage genutzt. Dabei reihte sich Deutschland mit etwa 35 000 Anfragen – und somit etwa 38 Prozent aller Anfragen aus der EU (siehe oben zitiertes impact assessment, Seite 15) – an vorderster Stelle ein. Für die Berechnung der weiteren Kosten der beiden Umsetzungsvorhaben müssen deshalb die -7,2 Millionen Euro relativiert werden und entsprechen somit rund -2,7 Millionen Euro (-7,2 Millionen Euro * 0,38).

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen gleichstellungspolitischer oder verbraucherpolitischer Art sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für demografische Auswirkungen.

IX. Befristung; Evaluierung

Da es sich bei den Regelungen um die Umsetzung von europäischen Vorgaben handelt und die Richtlinie (EU) 2023/1544 und die Verordnung (EU) 2023/1543 unbefristet gelten, kommt eine Befristung nicht in Betracht.

Im Hinblick auf die administrative Umsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union ist keine Evaluierung angezeigt; eine Bewertung wird gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2023/1543 auf europäischer Ebene erfolgen. Die Europäische Kommission ist nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2023/1543 verpflichtet, die Evaluierung spätestens am 18. August 2029 durchzuführen und dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte einen Bewertungsbericht vorzulegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen zu elektronischen Beweismitteln)

Zu Teil 1 (Allgemeine Regelungen)

Teil 1 enthält allgemeine, übergreifende Bestimmungen sowohl zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 als auch zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543.

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

§ 1 verweist zur Definition der im Gesetz verwendeten Begriffe auf Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1543. Für den Begriff des „Adressaten“, der in Artikel 3 der Verordnung nicht definiert ist, wird auf die Verwendung des Begriffs in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 verwiesen.

Zu Teil 2 (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544)

Teil 2 enthält die Vorschriften zur Richtlinien-Umsetzung.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

§ 2 regelt den Anwendungsbereich und setzt damit Artikel 1 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2023/1544 um.

Zu Absatz 1

Die Richtlinie (EU) 2023/1544 hat keine Auswirkungen auf die inhaltliche Geltung der Richtlinie 2014/41/EU und des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den EU-Ländern (EU-RhÜbk). Elektronische Beweismittel können weiterhin auch im Wege der in den beiden Instrumenten vorgesehenen rechtshilferechtlichen Mechanismen eingeholt werden. Dabei bleiben die Abläufe unverändert; die Anordnungen sind also an eine Behörde im ersuchten Staat zu richten und können nicht direkt den Diensteanbietern zugestellt werden. Allerdings richtet sich die örtliche Zuständigkeit der ersuchten Behörde nach der Lokalisierung der gemäß der Richtlinie (EU) 2023/1544 eingerichteten Adressaten: Zuständig für die Ausführung von Ersuchen gemäß der Richtlinie 2014/41/EU und dem EU-RhÜbk sind die Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich der Adressat befindet. Wenn zum Beispiel ein französischer Diensteanbieter auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2023/1544 einen Adressaten in Schweden einrichtet, wäre eine Europäische Ermittlungsanordnung an

die zuständige Behörde in Schweden zu übersenden und nicht mehr – wie vor der Adressatenbestellung – an eine französische Behörde.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes stellt klar, dass die gemäß der Richtlinie (EU) 2023/1544 einzurichtenden Adressaten zudem für die Entgegennahme von rein nationalen Anordnungen und Beschlüssen zuständig sind, die keinen grenzüberschreitenden Bezug im Sinne des E-Evidence-Pakets aufweisen (vgl. Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/1543). Wenn Adressaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet sind, können deutsche Ermittlungsbehörden sie folglich für Ermittlungen auf Basis der Strafprozessordnung (StPO) nutzen. Hintergrund ist die Überlegung, dass es aus Sicht der Ermittlungsbehörden Zufall ist, auf welchem Territorium sich ein Adressat befindet. Hat der Diensteanbieter deutsches Gebiet gewählt, können alle anderen Mitgliedstaaten im Wege der Verordnung (EU) 2023/1543 vorgehen und den Adressaten nutzen. Den deutschen Behörden soll dasselbe Recht zustehen, auf Basis nationaler Anordnungen.

Zu Absatz 2

Aus Absatz 2 ergibt sich, dass die deutschen Ermittlungsbehörden sich weiterhin an im Inland niedergelassene Diensteanbieter wenden können, um elektronische Beweismittel im Strafverfahren zu erheben. Wenn also ein Diensteanbieter im Inland über eine Niederlassung verfügt und einen Adressaten in einem anderen Mitgliedstaat errichtet hat – so dass grundsätzlich der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1543 eröffnet ist – steht dies einer auf das Inland beschränkten Ermittlungsmaßnahme nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts nicht entgegen. Hintergrund ist, dass das E-Evidence-Paket die Mitgliedstaaten besserstellen, ihnen also die Ermittlungstätigkeit erleichtern soll. Bestehende Möglichkeiten werden deswegen nicht beschnitten.

Zu § 3 (Benannte Niederlassungen und Vertreter)

Die Vorschrift regelt in Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1544 die Einzelheiten zur Pflicht der Diensteanbieter, Adressaten einzurichten. Diese trifft gemäß Artikel 1 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie alle Diensteanbieter, deren Angebot sich auf die Europäische Union erstreckt. Dabei ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2023/1544 der Adressat in einem Mitgliedstaat einzurichten, in dem die Dienste tatsächlich angeboten werden.

Anknüpfungspunkt für die Verpflichtung zur Adressateneinrichtung in § 3 ist in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie jeweils das Vorhandensein einer Niederlassung oder aber das Anbieten von Diensten in Deutschland. Dabei wird terminologisch unterschieden: Kommt eine bereits vorhandene Niederlassung als Adressat in Betracht, so ist diese als „benannte Niederlassung“ zu benennen, ist dies nicht der Fall, so ist ein „Vertreter“ zu bestellen.

Eine Ausnahme von der Pflicht, Adressaten einzurichten, gilt gemäß Artikel 1 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie nur für solche Anbieter, die auf dem Hoheitsgebiet lediglich eines einzigen Mitgliedstaats niedergelassen sind und nur dort ihre Dienste anbieten.

§ 3 regelt vor diesem Hintergrund drei Grundscenarien. Zunächst ist der „Normalfall“ abgebildet, in dem sich das Angebot des Diensteanbieters neben der Bundesrepublik Deutschland auf einen oder mehrere weitere Mitgliedstaaten erstreckt (Absatz 1). Weiter berücksichtigt wird die Sonderkonstellation, in der die Dienste lediglich in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden, der Diensteanbieter jedoch im Ausland niedergelassen ist, und dies entweder alternativ oder zusätzlich zu einer in Deutschland bestehenden Niederlassung (Absatz 2; besteht eine Niederlassung nur in Deutschland, greift die Richtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 5 Satz 2 nicht, siehe oben). Ob diese weiteren Niederlassungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aber außerhalb der Europäischen Union

liegen, ist irrelevant. Schließlich wird eine weitere Ausnahmekonstellation geregelt, nämlich dass die Dienste nicht in der Bundesrepublik Deutschland (aber im EU-Ausland) angeboten werden und der Diensteanbieter (unter anderem) in Deutschland niedergelassen ist (Absatz 3).

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft Diensteanbieter, die im Inland und zusätzlich in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Union Dienste anbieten. Dabei gelten je nach Fallgestaltung unterschiedliche Maßgaben, wobei wiederum zwei Grundkonstellationen zu unterscheiden sind: In der ersten Variante verfügt der Diensteanbieter nur im Inland (Nummer 1) oder zusätzlich in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die in § 2 Absatz 1 aufgeführten Instrumenten anwendet, über eine Niederlassung (Nummer 2). In dieser Konstellation ist es an den Mitgliedstaaten, in denen Niederlassungen existieren, für die Benennung einer oder mehrerer dieser Einheiten zu sorgen. Anknüpfungspunkt für die Pflicht der Mitgliedstaaten ist damit das Bestehen der Niederlassung, nicht das bloße Anbieten von Diensten auf dem jeweiligen Territorium. In der zweiten Variante bestehen keine Niederlassungen im Inland oder in einem Mitgliedstaat der EU, der die in § 3 Absatz 1 aufgeführten Instrumente anwendet (Nummer 3). Anknüpfungspunkt für die Pflicht der Mitgliedstaaten ist in dieser Konstellation das Anbieten von Diensten auf dem jeweiligen Territorium.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2023/1544 um und betrifft die erste der oben genannten Varianten. Geregelt ist dabei der Fall, dass lediglich im Inland eine oder mehrere Niederlassungen bestehen. In dieser Konstellation ist mindestens eine dieser Niederlassungen als Adressat zu benennen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt ebenfalls Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie um und betrifft den zweiten Unterfall der oben genannten ersten Variante: Eine oder mehrere Niederlassungen bestehen nicht nur im Inland, sondern zusätzlich in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat, der die in § 2 Absatz 1 aufgeführten Instrumenten anwendet. In dieser Konstellation hat der Diensteanbieter die Wahl: Er kann die im Inland belegene(n) Niederlassung(en) benennen und – kumulativ oder alternativ – mindestens eine der in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat bestehenden.

Zu Nummer 3

In der zweiten der oben genannten Variante verfügt der Diensteanbieter entweder über gar keine Niederlassung in der EU oder aber lediglich in einem Mitgliedsstaat, der die in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes aufgeführten Instrumente nicht anwendet. Diese Fälle behandelt die Richtlinie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c. Erstreckt sich das Angebot des Diensteanbieters auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so hat er entweder hier oder aber in einem Mitgliedstaat, der die in § 2 Absatz 1 aufgeführten Instrumenten anwendet (und wo er Dienste anbietet), einen Vertreter zu bestellen.

§ 3 Absatz 1 dieses Gesetzes regelt nicht die Konstellation, in der keine Niederlassung im Inland besteht, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat, der die in § 2 Absatz 1 aufgeführten Instrumenten anwendet. Denn in diesem Fall treffen die Pflichten aus Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1544 die Bundesrepublik Deutschland nicht: Wie oben dargelegt, ist primärer Anknüpfungspunkt für die Pflichten das Bestehen einer Niederlassung in einem der beteiligten Mitgliedstaaten. Sobald eine entsprechende Niederlassung vorhanden ist, hat der betreffende Mitgliedstaat für die ordnungsgemäße Adressaten-Benennung zu sorgen. Das bloße Anbieten von Diensten in der Bundesrepublik Deutschland führt als solches

nicht zu einer Verpflichtung; dies ist gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1544 nur dann der Fall, wenn gerade keine Niederlassung in einem der Mitgliedstaaten besteht, welche die in § 2 Absatz 1 aufgeführten Instrumenten anwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 folgt aus Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/1544. Geregelt wird die Konstellation, in der ein Diensteanbieter innerhalb der Europäischen Union zwar lediglich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Dienste anbietet, aber nicht nur hier über eine Niederlassung verfügt, sondern zudem im Ausland. Ebenfalls umfasst ist das Szenario, in dem eine oder mehrere Niederlassungen nur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Liegen diese Niederlassungen in Mitgliedstaaten, welche die in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Instrumente anwenden, so wären grundsätzlich allein diese dafür verantwortlich, die Einrichtung eines Adressaten sicherzustellen (siehe Begründung zu Absatz 1, am Ende). Da es jedoch kaum Fälle geben dürfte, in denen sich das Angebot eines Diensteanbieters auf Deutschland beschränkt, er jedoch ausschließlich im Ausland über Niederlassungen verfügt, wurde auf eine weiter differenzierende Sonderregelung verzichtet.

In den Fällen des Absatzes 2 hat der Diensteanbieter, soweit eine Niederlassung in Deutschland existiert, diese als benannte Niederlassung zu benennen, oder, soweit keine Niederlassung in Deutschland vorhanden ist, hier einen Vertreter zu bestellen. Die Benennung beziehungsweise Bestellung muss in Deutschland erfolgen, da nur hier die Dienste angeboten werden (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2023/1544). Die Verpflichtung entfällt nur dann, wenn die Diensteanbieter ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen sind (Artikel 1 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie).

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2023/1544 um. Er regelt die Konstellation, in der ein Diensteanbieter (unter anderem) in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist, seine Dienste hier aber nicht anbietet. In diesem Fall hat der Diensteanbieter einen Adressaten in einem Mitgliedstaat zu benennen oder zu bestellen, in dem er seine Dienste anbietet und der sich an den Rechtsinstrumenten gemäß § 2 Absatz 1 beteiligt. Die hier geregelte Konstellation dürfte, ebenso wie die Fälle des Absatz 2, einen eingeschränkten praktischen Anwendungsbereich haben. Nichtsdestotrotz ist die Vorschrift erforderlich, um keine Lücken im Geflecht der Diensteanbieterpflichten entstehen zu lassen. Die Adressaten können zwar nicht in Deutschland eingerichtet werden, da hier keine Dienste angeboten werden (siehe Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie). Dennoch muss die Bundesrepublik Deutschland die hier niedergelassenen Diensteanbieter zur Einrichtung von Adressaten verpflichten (siehe Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie).

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 haben die Diensteanbieter ihre Adressaten so mit Befugnissen und Ressourcen auszustatten, dass diese den in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Entscheidungen und Anordnungen (§ 2 Absatz 1) nachkommen können. Diese Pflicht trifft sowohl Diensteanbieter, die ihre Adressaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet haben, als auch solche, die ihre Adressaten in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten eingerichtet haben, aber hier ihre Dienste anbieten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1544 um und bestimmt den Zeitpunkt, ab dem Diensteanbieter mindestens einen Adressaten im Sinne der Absätze 1 bis 3 errichtet haben müssen. Es gilt grundsätzlich eine Frist von sechs Monaten: Werden die Dienste bereits im Moment des Inkrafttretens der Richtlinie angeboten, so ergibt sich

hiernach der 18. August 2026. Werden die Dienste erst nach dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie (EU) 2023/1544 angeboten, so muss der Adressat sechs Monate nach Angebotsbeginn errichtet sein.

Zu Absatz 6

Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar. bestimmt, dass die Diensteanbieter, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik niedergelassen sind oder ihre Dienste hier anbieten, verpflichtet sind, bei der Entgegennahme von Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 2 Absatz 1 nach Maßgabe der dort genannten Rechtsvorschriften mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten. Diese allgemeine Kooperationspflicht der Diensteanbieter ist nicht explizit in der in der Richtlinie (EU) 2023/1544 geregelt. Sie ist allerdings abzuleiten aus der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die ordnungsgemäße Entgegennahme der Entscheidungen und Anordnungen durch die Diensteanbieter zu überwachen, Art. 3 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1544. Die in Absatz 6 geregte Verpflichtung trifft sowohl Diensteanbieter, die ihre Adressaten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland benannt oder eingerichtet haben, als auch jene, die die Einrichtung oder Benennung in einem anderen EU-Mitgliedstaat vorgenommen haben.

Zu § 4 (Mitteilungen und Sprachen)

§ 4 setzt Artikel 4 der Richtlinie 2023/1544 um, wonach die Diensteanbieter den in den einzelnen Mitgliedstaaten zu benennenden zentralen Behörden (siehe dazu § 5) ihre Kontaktdaten und Angaben zum Sprachenregime übermitteln müssen. Dabei knüpft die Richtlinie zum einen an das Vorhandensein eines Adressaten, zum anderen an das Anbieten von Diensten auf dem jeweiligen Territorium des Mitgliedstaats an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft den Fall, in dem die Diensteanbieter einen Adressaten im Inland errichtet haben. Sie müssen dem Bundesamt für Justiz dessen Kontaktdaten und alle diesbezüglichen Änderungen schriftlich mitteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Konstellation, in der die Diensteanbieter ihre jeweiligen Adressaten auf dem Territorium eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union errichtet haben und dabei Dienste in Deutschland anbieten oder hier über eine Niederlassung verfügen. In diesen Fällen müssen sie den von dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union benannten zentralen Behörden die Kontaktdaten der Adressaten und alle diesbezüglichen Änderungen schriftlich mitteilen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft die Fälle, in denen die Diensteanbieter mehrere Adressaten benannt haben – entweder im Inland oder (ggf. zusätzlich) in einem anderen Mitgliedstaat. In dieser Konstellation müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitteilungen zusätzlich den genauen räumlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Adressaten bezeichnen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ergänzt die Mitteilungspflichten der Absätze 1 und 2 um eine solche zum Sprachenregime: Der Diensteanbieter hat anzugeben, welche Amtssprache oder welche Amtssprachen der Europäischen Union im Austausch mit dem oder den Adressaten verwendet

werden kann oder können. Befindet sich der Adressat auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, muss Deutsch zu diesen Sprachen gehören.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Mitteilung gemäß den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nach Ablauf der jeweils geltenden Frist zur Benennung beziehungsweise Bestellung des Adressaten erfolgen muss. Haben sich Änderungen ergeben, so müssen diese unverzüglich nach deren Eintritt mitgeteilt werden. Mit dieser Fristenregelung geht das Gesetz über die Richtlinie hinaus, die lediglich Fristen für die Einrichtung der Adressaten vorsieht (in diesem Gesetz in § 3 Absatz 5 geregelt). Da die Mitteilung selbst aber für die Funktionsweise des E-Evidence-Mechanismus elementar ist, sieht das Gesetz auch hierzu eine Fristenregelung vor.

Zu § 5 (Gemeinsame Verantwortlichkeit von Diensteanbieter und Adressat)

§ 5 setzt Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/1544 um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bezieht sich auf Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1544. Die Vorschrift regelt eine gemeinsame Verantwortung von Adressaten und Diensteanbietern für Verstöße gegen die Pflichten, die sich für einen von ihnen aus den in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Instrumenten ergeben (Verordnung (EU) 2023/1543, Richtlinie 2014/41/EU, Übereinkommen gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union). Werden die in den Anwendungsbereich fallenden Entscheidungen und Anordnungen zur Sicherung oder Erhebung elektronischer Beweismittel nicht ordnungsgemäß umgesetzt, kann sowohl gegen den Adressaten als auch gegen den Diensteanbieter eine Geldbuße verhängt werden. Absatz 1 Satz 2 bestimmt in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1544, dass das Fehlen geeigneter interner Verfahren zwischen Adressaten und Diensteanbieter nicht als Rechtfertigung für den Pflichtenverstoß dienen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 normiert gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2023/1544, dass die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Absatz 1 Satz 1 und 2 entfällt, soweit die den Pflichtverstoß begründende Handlung oder Unterlassung in Deutschland einen Straftatbestand erfüllt.

Zu § 6 (Zentrale Behörde)

Zu Absatz 1

Aus Absatz 1 ergibt sich, dass das Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde fungiert und in dieser Rolle die Erfüllung der Pflichten überwacht, die sich für die Diensteanbieter aus den §§ 3 und 4 ergeben. Ferner überwacht das Bundesamt für Justiz, dass die Diensteanbieter bei der Entgegennahme von Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 2 Absatz 1 nach Maßgabe der geltenden Vorschriften mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten. Damit wird Bezug genommen auf die Kooperationspflichten, die sich für die Diensteanbieter aus den in § 2 Absatz 1 genannten Instrumenten ergeben. Dabei ist das Bundesamt für Justiz nicht dafür zuständig, die Befolgung jeder einzelnen Anordnung individuell zu überwachen, denn Vollstreckungsmaßnahmen in konkreten Fällen sind Sache der Staatsanwaltschaft als hierfür zuständige Behörde. Das Bundesamt für Justiz ist demgegenüber in den Fällen des § 3 Absatz 6 berufen, in denen sich ein Muster systematischer Nichtbefolgung zeigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt auf, mit welchen Akteuren das Bundesamt für Justiz zu diesem Zweck zu kooperieren und sich abzustimmen hat, nämlich mit den zentralen Behörden anderer Mitgliedsstaaten und, soweit erforderlich, mit der Europäischen Kommission. Dabei sind die zentralen Behörden anderer Mitgliedsstaaten durch alle geeigneten Informationen und Amtshilfe zu unterstützen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz setzt Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie um. Danach haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dafür zu sorgen, dass auf einer speziellen Internet-Seite des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen stets die zur Anwendung der Richtlinie notwendigen aktuellen Informationen vorhanden sind. Dies soll die Anordnungsbehörden in den Stand versetzen, bei der Erhebung elektronischer Beweismittel rasch und zielgerichtet vorzugehen. Gemäß Absatz 3 hat das Bundesamt für Justiz die nach § 4 erhaltenden Informationen und sich darauf beziehende Aktualisierungen umgehend nach Erhalt dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen zur Veröffentlichung zu übermitteln.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Pflicht des Bundesamts für Justiz, der Kommission jährlich mitzuteilen, welche Diensteanbieter ihren Pflichten gemäß den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes nicht nachgekommen sind, welche Durchsetzungsmaßnahmen gegen sie ergriffen und welche Sanktionen gegen sie verhängt wurden.

Zu Teil 3 (Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543)

Teil 3 enthält die Vorschriften zur Durchführung der Verordnung.

Zu Kapitel 1 (Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen)

Das erste Kapitel enthält die Normen zu Europäischen Herausgabe- und Sicherungsanordnungen, insbesondere zu deren Erlass, Überprüfung und Übermittlung.

Zu § 7 (Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Herausgabebeanordnungen)

Die Vorschrift konkretisiert Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1543. Dort ist geregelt, welche Arten von Behörden die Mitgliedstaaten für den Erlass von Europäischen Herausgabebeanordnungen für zuständig erklären können. Dabei folgt die Verordnung einem gestuften Ansatz, entsprechend dem zugrunde gelegten Verständnis von der Schwere der in Frage stehenden Maßnahmen: Hiernach gelten als besonders eingriffintensiv Herausgabebeanordnungen zu Inhalts- und solchen Verkehrsdaten, die nicht ausschließlich der Identifizierung des Nutzers dienen. Als weniger gravierend wird die Herausgabebeanordnung eingestuft, wenn sie sich auf Teilnehmer- und solche Verkehrsdaten bezieht, die ausschließlich der Identifizierung des Nutzers dienen. Vor diesem Hintergrund legen Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 jeweils zum einen die Art der Behörden fest, denen die Letztentscheidung über den Erlass einer Anordnung von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugewiesen werden kann. Im Falle der eingriffintensiveren Maßnahme muss diese Zuständigkeit in richterliche oder gerichtliche Hände gelegt werden (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a), während ansonsten auch eine Staatsanwaltschaft mit dieser Befugnis ausgestattet werden kann (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Zum anderen eröffnet die Verordnung die Möglichkeit zur Benennung von Behörden, die Anordnungen zwar vorläufig erlassen dürfen, sie jedoch vor der Versendung von den primär zuständigen Behörden validieren lassen müssen (Artikel 4 Absatz 1 und 2, jeweils Buchstabe b).

Damit gibt die Verordnung (in Artikel 4 Absatz 1 und 2, jeweils Buchstabe a) eine Reihe von Behörden vor, denen die Befugnis zur Anordnung übertragen werden kann. Sie verweist jedoch gleichzeitig auf die Voraussetzungen des nationalen Rechts: Denn Anordnungen dürfen nur ergehen, wenn sie in ähnlicher Form auch in einem vergleichbaren nationalen Fall unter denselben Voraussetzungen hätten erlassen werden dürfen (Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung für die Herausgabeanordnung). § 7 dieses Gesetzes regelt vor diesem Hintergrund die sachliche und örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Anordnungsbehörden unter Berücksichtigung des nationalen Rechts.

Zu Absatz 1

Gemäß § 7 Absatz 1 wird die Zuständigkeit für Herausgabeanordnungen über weniger eingriffsintensive Teilnehmerdaten sowie ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angefragte Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543 nach dem Achten Abschnitt des Ersten Buches der StPO bestimmt. Hinsichtlich der Erlangung von Teilnehmerdaten wird sich die Zuständigkeit regelmäßig nach § 100j Absatz 1 Satz 1 StPO richten, wonach die Polizei zuständige Anordnungsbehörde für Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten ist. Unter Bestandsdaten sind gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetzes (TDDDG) personenbezogene Daten zu verstehen Daten eines Endnutzers zu verstehen, die erforderlich sind für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste beziehungsweise über die Nutzung von Telemedien. Hierzu gehören beispielsweise Name, Anschrift und zugewiesene Telekommunikationsnummer. Nach § 100k Absatz 3 StPO kann die Staatsanwaltschaft Nutzungsdaten von Telemediendiensten verlangen, wenn diese ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers erhoben werden. Unter Nutzungsdaten sind nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 TTDSG personenbezogene Daten eines Nutzers zu verstehen, deren Verarbeitung erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen, insbesondere Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Beginn, Ende und Umfang der Nutzung.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543 ermächtigt die Mitgliedstaaten, weitere zuständige Behörden zu bezeichnen, die Europäische Herausgabeanordnungen über Teilnehmerdaten sowie ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angefragten Daten zwar erlassen können, sie jedoch von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt validieren lassen müssen (siehe dazu oben). Satz 2 stattet die Polizeibehörden als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft spiegelbildlich insbesondere zu den nationalen Fällen der Bestandsdatenauskunft nach § 100j Absatz 1 Satz 1 StPO mit einer Erlasszuständigkeit aus. Die Benennung erfolgt mit Verweis auf das Tätigwerden als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie auf die Vorschriften des Achten Abschnitts des Ersten Buchs der StPO. So soll die Parallelität zwischen nationalen Befugnissen und solchen auf Basis der Verordnung (EU) 2023/1543 sichergestellt werden. Dadurch, dass die Polizei nur insoweit zur zuständigen Behörde benannt wird, wie sie nach den Vorschriften der StPO tätig werden dürfte, wird sichergestellt, dass die Polizei in Durchführung der Verordnung keine weitergehenden Befugnisse erhält, als dies in einer rein nationalen Konstellation der Fall wäre. Es werden also keine neuen Befugnisse für Ermittlungspersonen geschaffen. Wenn die Auskunft nach nationalem Recht zum Beispiel auf § 100k Absatz 3 StPO gestützt würde, wäre eine Zuständigkeit der Polizei nicht gegeben, da die Vorschrift allein die Staatsanwaltschaft ermächtigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Durchführung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543, wonach (nur) einem Richter, einem Gericht oder einem Ermittlungsrichter mit Zuständigkeit in dem betreffenden Fall die Befugnis zur Anordnung übertragen werden kann. Gegenstand der Anordnung ist die Herausgabe von Verkehrsdaten mit Ausnahme

von ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderten Daten und von Inhaltsdaten. Auch die Zuständigkeit hierfür bestimmt sich nach dem Achten Abschnitt des Ersten Buches der StPO. Für die Erlangung von Verkehrsdaten wird die Zuständigkeit sich häufig nach den §§ 100g, 101a Absatz 1 Satz 1 und 100e Absatz 1 Satz 1 StPO richten, wonach Maßnahmen durch ein Gericht angeordnet werden können. Dabei handelt es sich regelmäßig um den nach § 162 StPO zuständigen Ermittlungsrichter. Sofern Inhaltsdaten beispielsweise mittels einer Online-Durchsuchung (§ 100b StPO) erlangt werden sollen, ist jedoch gemäß § 100e Absatz 2 StPO die nach § 74a Absatz 4 GVG gebildete Kammer des Landgerichts zuständig.

Mit Satz 2 werden § 162 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 169 StPO für entsprechend anwendbar erklärt. § 162 Absatz 1 Satz 1 betrifft die Bestimmung des Ermittlungsrichters im Ermittlungsverfahren. Durch den Verweis auf § 162 Absatz 3 StPO wird sichergestellt, dass nach Erhebung der öffentlichen Klage das Gericht für den Erlass der Herausgabeanordnung zuständig ist, das mit der Sache befasst ist. § 169 StPO ist entsprechend anwendbar, um die Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofes in den Anwendungsbereich einzubeziehen.

In Absatz 2 Satz 3 ist die Staatsanwaltschaft als zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543 benannt. Dies soll ihre Rolle als Herrin des Ermittlungsverfahrens auch bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1543 gewährleisten. Die Staatsanwaltschaft hat – in Durchführung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b – ihre Herausgabeanordnungen dem zuständigen Gericht zur Validierung vorzulegen (siehe dazu unten, zu § 8 Absatz 3). Damit wird der nach nationalem Recht bei der Erhebung von Verkehrs- und Inhaltsdaten bestehende Richtervorbehalt nachgezeichnet.

Die nach nationalem Recht bestehende Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft für die Erhebung von Verkehrsdaten nach den §§ 100g, 101a Absatz 1 Satz 1, 100e Absatz 1 Satz 2 StPO wird von dieser Benennung nicht abgebildet. Denn die Befugnis, in einem begründeten Notfall ohne vorherige Validierung des Gerichts eine Herausgabeanordnung zu erlassen, sieht Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1543 nur für Teilnehmerdaten und für ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angefragte Daten vor. Für Verkehrsdaten (mit Ausnahme von ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderten Daten) und Inhaltsdaten ist es hingegen nicht möglich, ohne vorherige Validierung durch ein Gericht entsprechende Anordnungen zu erlassen und zu übermitteln. Das auf nachträglicher gerichtlicher Bestätigung basierende deutsche Modell wird folglich von der Verordnung (EU) 2023/1543 blockiert.

Zu Absatz 3

Im Übrigen soll sich die Zuständigkeit sachlicher und örtlicher Art nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung richten, um eine bruchlose Einbettung in die nationalen Zuständigkeitsregelungen zu gewährleisten.

Zu § 8 (Validierung Europäischer Herausgabeanordnungen)

Sofern Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543 neben Gericht und Staatsanwalt weitere Strafverfolgungsbehörden benennen, müssen die Anordnungen dieser Behörden zunächst validiert werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Zuständigkeit für die Validierung von gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 von einer Polizeibehörde erlassenen Anordnungen. Zuständig ist die Staatsanwaltschaft, in deren Landgerichtsbezirk die anordnende Behörde ihren Sitz hat. Die Länder können von der örtlichen Zuständigkeit abweichende Regelungen treffen, beispielsweise aus Gründen der Spezialisierung. In Fällen, in denen der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt, ist

dieser für die Validierung der Anordnungen seiner Ermittlungspersonen zuständig (Absatz 1 Satz 3).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Abläufe der Validierung für die Fälle des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1543 geregelt. Die Verordnung normiert das Verfahren nicht; dieses Gesetz enthält die nötigen Vorschriften. Die Polizei hat ihre Anordnung entsprechend Absatz 2 Satz 1 Form eines EPOC an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Gemäß Absatz 2 Satz 2 überprüft die Staatsanwaltschaft die Rechtmäßigkeit der Anordnung anhand der in der Verordnung (EU) 2023/1543 enthaltenen Voraussetzungen (vergleiche hierzu unten zu § 16 Absatz 1 dieses Gesetzes). Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist in der Akte festzuhalten. Im Falle der Validierung übermittelt die Staatsanwaltschaft das EPOC an den Adressaten und setzt die Anordnungsbehörde schriftlich hierüber in Kenntnis (Absatz 2 Satz 3). Der Übermittlungsweg von der Staatsanwaltschaft als validierende Behörde zu dem Adressaten stellt sicher, dass lediglich die zuständigen Staatsanwaltschaften gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung an das dezentrale IT-System angeschlossen werden müssen und nicht alle in Frage kommenden Polizeibehörden in der Bundesrepublik Deutschland. Absatz 2 Satz 4 regelt, dass die Staatsanwaltschaft die Herausgabeanordnung aufhebt, sofern keine Validierung erfolgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für Validierungen von Anordnungen, die eine Staatsanwaltschaft gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 initiiert hat. Die Zuständigkeit für die Validierung kann gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung ein Richter, ein Gericht oder ein Ermittlungsrichter innehaben. § 8 Absatz 3 bestimmt vor diesem Hintergrund, dass das § 7 Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Gericht zuständig ist. Absatz 3 Satz 2 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, in örtlicher Hinsicht abweichende Regelungen von dieser Zuständigkeitsbestimmung zu treffen. Dadurch kann die Zuständigkeit bei einem Gericht konzentriert werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Validierungsverfahren für den Fall des § 7 Absatz 2 Satz 3. Die Staatsanwaltschaft übermittelt die Anordnung in Form eines EPOC zunächst an das zuständige Gericht (Absatz 4 Satz 1). Parallel zu dem in Absatz 2 geregelten Verfahren prüft das Gericht gemäß Absatz 4 Satz 2 die Rechtmäßigkeit anhand der in der Verordnung (EU) 2023/1543 enthaltenen Voraussetzungen (vergleiche hierzu unten zu § 16 Absatz 1 dieses Gesetzes) und entscheidet über die Validierung durch unanfechtbaren Beschluss. Im Fall der Validierung leitet das Gericht das EPOC an die Staatsanwaltschaft zurück, welche es sodann an den Adressaten übermittelt (Absatz 4 Satz 3 und 4). Dieser Übermittlungsweg bildet die rechtshilferechtliche Praxis in Deutschland ab. Soweit das Gericht keine Validierung vornimmt, hebt es die Europäische Herausgabeanordnung auf (Absatz 4 Satz 5).

Zu § 9 (Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Sicherungsanordnungen)

Die Norm dient der Durchführung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1543, der regelt, welche Art von Behörden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für den Erlass von Sicherungsanordnungen für zuständig erklären dürfen (siehe auch oben zu § 7). Die Verordnung trifft die Entscheidung, dass Europäische Sicherungsanordnungen für sämtliche Datenkategorien von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt mit Zuständigkeit in dem betreffenden Fall (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung) oder von jeder anderen vom Anordnungsstaat bezeichneten zuständigen Behörde erlassen werden können, die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Erhebung von Beweismitteln zuständig ist (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der

Verordnung). In letzterem Fall muss die Europäische Sicherungsanordnung – ebenso wie in den parallel geregelten Fällen der Europäischen Herausgabeordnung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b – von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt im Anordnungsstaat validiert werden. Gleichzeitig bezieht sich Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung auf die Voraussetzungen des nationalen Rechts; demnach dürfen Europäische Sicherungsanordnungen nur ergehen, wenn sie auch in einem vergleichbaren nationalen Fall unter denselben Voraussetzungen in ähnlicher Form hätten erlassen werden dürfen (siehe dazu auch oben zu § 7). § 9 verweist vor diesem Hintergrund auf die §§ 100g Absatz 6⁴⁾, 101a Absatz 1a und 100e Absatz 1 der Strafprozessordnung. Damit wird die Erlasszuständigkeit grundsätzlich dem Gericht zugewiesen. Der Verweis umfasst jedoch auch § 100e Absatz 1 Satz 2 StPO, der den Richtervorbehalt aus § 100e Absatz 1 Satz 1 bis 3 StPO bei Gefahr im Verzug um eine vorläufige Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ergänzt. Damit sind das Gericht und - in Eilfällen - die Staatsanwaltschaft für den Erlass von Europäischen Sicherungsanordnungen zuständig.

Auf die Regelung einer sekundären Anordnungskompetenz gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung konnte verzichtet werden, da die in § 9 mit dem Verweis auf §§ 100g Absatz 6, 101a Absatz 1a und 100e Absatz 1 Strafprozessordnung für zuständig erklärten Gerichte und Staatsanwaltschaften bereits beide in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543 als mögliche Träger der primären Erlasszuständigkeit genannt sind. Dementsprechend ist auch kein Validierungsverfahren zu regeln.

Zu § 10 (Zuständige Vollstreckungsbehörde)

Die Vorschrift legt fest, wer als Vollstreckungsbehörde nach Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2023/1543 fungiert. Die Vollstreckungsbehörde hat zwei Hauptaufgaben:

Sie nimmt zum einen die Unterrichtungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1543 entgegen, der bei Abfrage von Inhalts- und Verkehrsdaten (mit Ausnahme der ausschließlich Identifizierungszwecken dienenden) greift. Die entsprechenden Herausgabeanordnungen sind grundsätzlich nicht nur an die benannte Niederlassung oder den Vertreter des Diensteanbieters zu richten, sondern zusätzlich an die Vollstreckungsbehörde (Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung). Diese Pflicht greift nur dann nicht, wenn hinreichende Gründe zur Annahme bestehen, dass der Begehungsort der Straftat im Anordnungsstaat liegt und dass die Person, deren Daten angefordert werden, im Anordnungsstaat ansässig ist (Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung).

Zum anderen ist die Vollstreckungsbehörde zuständig für das in Artikel 16 der Verordnung vorgesehene Verfahren zur Vollstreckung gegenüber Diensteanbietern, die einer Sicherungs- oder Herausgabeordnung nicht Folge leisten. Die Vollstreckungsbehörde hat die ihr von der Anordnungsbehörde übermittelte Anordnung ohne weitere Formalitäten anzuerkennen und zu vollstrecken (Artikel 16 Absatz 1, 2 und 3). Dabei fordert sie den Adressaten des Diensteanbieters förmlich auf, seiner Verpflichtung nachzukommen, und räumt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme ein (Artikel 16 Absatz 3). Der Adressat kann sich sodann auf die in Absätzen 4 und 5 genannten Ablehnungsgründe berufen. Stellt die Behörde im Ergebnis die Vollstreckbarkeit fest und hat der Adressat nicht Folge geleistet, so wird eine finanzielle Sanktion nach Artikel 15 der Verordnung verhängt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt als Vollstreckungsbehörde die Staatsanwaltschaft. Örtlich zuständig ist diejenige bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Adressat der Anordnung – also die benannte Niederlassung oder der Vertreter des Diensteanbieters – lokalisiert ist. Die Länder können für die örtliche Zuständigkeit abweichende Regelungen treffen, insbesondere, um

⁴⁾ Die Paragraphenbezeichnungen der StPO beziehen sich auf eine zukünftige Fassung des Gesetzes, welche die Änderungen durch den RefE Quick Freeze berücksichtigt.

eine Zuständigkeitskonzentration im Sinne einer Spezialisierung zu ermöglichen. Dies könnte vor allem im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Unterrichtungen sinnvoll sein, da hier die entsprechende Infrastruktur und Expertise für eine Bearbeitung innerhalb kürzester Fristen gegeben sein muss.

Zu Absatz 2

Angesichts der Volatilität digitaler Beweismittel kommt es bei den Abläufen unter der Verordnung (EU) 2023/1543 auf Effizienz und Schnelligkeit an. In einigen Fällen kann problematisch sein, dass bei den anordnenden oder anfragenden Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union Unklarheiten zu den Zuständigkeiten im ersuchten Mitgliedstaat bestehen. Erhält nun eine inländische Behörde, die nicht zuständig ist, eine Herausgabe- oder Sicherungsanordnung oder eine Anfrage (zum Beispiel gemäß Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543), so hat sie diese unverzüglich an die zuständige Behörde weiter zu leiten und die Anordnungsbehörde über die zuständige Behörde zu informieren.

Zu § 11 (Zugang zum dezentralen IT-System)

Die Vorschrift bezieht sich auf die Artikel 19 ff. der Verordnung (EU) 2023/1543, in denen das sogenannte „dezentrale IT-System“ geregelt ist. Dieses basiert auf einer Referenzimplementierungssoftware, welche die Kommission zur Verfügung stellt (Artikel 22 der Verordnung). Das System dient der sicheren digitalen Kommunikation und dem sicheren Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden untereinander sowie zwischen den Diensteanbietern und den zuständigen Behörden. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass die Adressaten der Diensteanbieter über das jeweilige nationale IT-System Zugang zum dezentralen IT-System erhalten (Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung). Gemäß § 11 obliegt diese Aufgabe der E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa (EKE).

Zu § 12 (Statistikpflichten)

Zu Absatz 1

Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 verpflichtet die Mitgliedstaaten, umfassend statistische Daten zu erheben, vorzuhalten und der Europäischen Kommission jährlich bis zum 31. März zu übermitteln. Damit die Bundesrepublik dem nachkommen kann, müssen zunächst die Landesjustizverwaltungen und der Generalbundesanwalt verpflichtet werden, die Daten bei den zuständigen Behörden zu erheben und jeweils bis zum 31. Januar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Bundesamt für Justiz zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass das Bundesamt für Justiz aus den nach Absatz 1 gewonnenen Daten bis spätestens 28. Februar eine Übersicht erstellt und dem Bundesministerium für Justiz übermittelt. Dieses ist nach dem Ressortprinzip dafür zuständig, eine rechtzeitige Übermittlung an die Europäische Kommission jeweils bis zum 31. März des Kalenderjahres zu gewährleisten.

Zu Kapitel 2 (Rechtsschutz)

Im zweiten Kapitel ist der Rechtsschutz geregelt. Der Begriff wird weit verstanden und umfasst auch Elemente des Überprüfungsverfahrens gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2023/1543. Die Verordnung schreibt einen Rechtsbehelf nur gegen Herausgabeanordnungen vor, normiert diesen jedoch ausdrücklich „[u]nbeschadet weiterer Rechtsbehelfe, die nach dem nationalen Recht zur Verfügung stehen“ (Artikel 18 Absatz 1 Satz 1). Dieses Gesetz führt vor diesem Hintergrund eine Rechtsschutzmöglichkeit auch gegen Sicherungsanordnungen ein (§ 14 Absatz 2). Zudem ist ein Rechtsbehelf gegen die unterlassene

Geltendmachung von Ablehnungsgründen im Unterrichtsverfahren vorgesehen (§ 16). Die Verordnung (EU) 2023/1543 sieht auch dies nicht explizit vor, lässt jedoch gemäß Artikel 18 Absatz 2 ausdrücklich die Grundrechtsgarantien im Vollstreckungsstaat unberührt, so dass die Einführung dieser Rechtsschutzmöglichkeit zu deren effektivem Schutz zulässig ist.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 13 (Anwendbarkeit anderer Verfahrensvorschriften)

Gemäß § 13 gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und seines Einführungsgesetzes, der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sinngemäß, sofern weder in der Verordnung (EU) 2023/1543 noch in diesem Gesetz besondere Verfahrensvorschriften vorgesehen sind. Der Verweis soll Lückenschließen, etwa mit Blick auf die genaue Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit sowie die Gerichtsorganisation. Zudem soll die Anwendbarkeit besonderer Vorschriften des JGG für den Fall sichergestellt werden, dass die von der Datenabfrage betroffene Person Jugendlicher oder Heranwachsender sein sollte. Damit wird in entsprechenden Fällen sichergestellt, dass etwa die Vorschriften zur Beteiligung von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern (insbesondere §§ 67, 67a JGG) Anwendung finden.

Zu Abschnitt 2 (Rechtsbehelfe gegen Anordnungen)

Zu § 14 (Anwendbarkeit der Strafprozessordnung)

Die Norm dient der Durchführung von Artikel 18 der Verordnung (EU) 2023/1543. Hiernach steht Personen, deren Daten im Wege einer Europäischen Herausgabebeanordnung angefordert wurden, das Recht zu, wirksame Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung einzulegen. Die Einzelheiten hierzu regelt Absatz 1. Absatz 2 widmet sich dem Rechtsschutz gegen Sicherungsanordnungen, den die Verordnung zwar nicht vorgibt, jedoch auch nicht ausschließt (siehe dazu oben).

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist für Rechtsbehelfe gegen Europäische Herausgabebeanordnungen auf die Vorschriften der StPO, die in vergleichbaren inländischen Fällen Anwendung finden. Dabei wird wie folgt differenziert: Bei gerichtlicher Anordnung oder Validierung gelten die §§ 304, 306 bis 310 StPO und in allen anderen Fällen § 98 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 StPO entsprechend. Die zweite Alternative umfasst all die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft eine Anordnung entweder selbst erlassen oder aber die Anordnung einer nur sekundär zuständigen Behörde validiert hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Rechtsbehelfe gegen Europäische Sicherungsanordnungen und verweist dabei auf § 101a Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 101 Absatz 7 Satz 2 bis 4 StPO. Statthafte Rechtsbehelfe sind damit der Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Europäischen Sicherungsanordnung selbst (über den Verweis auf § 101 Absatz 7 Satz 2 StPO) sowie die sofortige Beschwerde gegen diese gerichtliche Entscheidung (über den Verweis auf § 101 Absatz 7 Satz 3 StPO). Der Verweis auf § 101 Absatz 7 Satz 4 StPO stellt sicher, dass der im Falle der nationalen Sicherungsanordnung geltende Übergang der Zuständigkeit nach Klageerhebung auf das mit der Sache befasste Gericht auch hier gilt. Auf den nationalen Rechtsbehelf gegen die Herausgabe von zuvor durch eine nationale Sicherungsanordnung „eingefrorenen“ Daten wurde hier nicht Bezug genommen. Nach der Systematik der Verordnung (EU) 2023/1543 erfordert die Herausgabe von durch Europäische Sicherungsanordnung gesicherten Daten den Erlass einer Europäischen Herausgabebeanordnung.

Der Rechtsschutz richtet sich in diesen Fällen deswegen nach § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes.

Zu § 15 (Gerichtliche Entscheidung)

Die Vorschrift regelt den gerichtlichen Prüfungsmaßstab sowie Inhalt und Rechtsfolgen der Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 legt den gerichtlichen Prüfungsumfang fest und verweist dabei auf die in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/1543 enthaltenen Voraussetzungen: Während Artikel 4 der Verordnung regelt, welche Behörden für den Erlass der Anordnungen sachlich zuständig sind (siehe dazu oben zu § 7 dieses Gesetzes), enthält Artikel 5 die materiellen Erlassvoraussetzungen. Hiernach muss die Herausgabeanordnung notwendig und verhältnismäßig sein und darf zudem nur ergehen, wenn eine ähnliche Anordnung in einem vergleichbaren nationalen Fall unter denselben Voraussetzungen hätte erlassen werden können (Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung). Das Gericht hat im Ergebnis also nach einem doppelten Maßstab zu prüfen: Zum einen anhand der Verordnung (EU) 2023/1543, zum anderen anhand des nationalen Rechts. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen differenziert die Verordnung nach Art der abgefragten Daten: Handelt es sich um Teilnehmerdaten oder ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung des Nutzers angeforderte Daten, so kann die Herausgabeanordnung für alle Straftaten erlassen werden (Artikel 5 Absatz 3). In den übrigen Fällen (sonstige Verkehrs- und Inhaltsdaten) muss eine der Katalogtaten des Artikels 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung zugrunde liegen, oder aber die Anlasstat im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sein (Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a). In beiden Fällen können die Anordnungen auch der Vollstreckung von in Strafverfahren ergangenen, mindestens viermonatigen Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung dienen (sofern sie in dem Fall, dass sich der Verurteilte der Justiz entzogen hat, nicht in Abwesenheit ergangen sind). Artikel 5 der Verordnung legt zudem fest, welche Angaben die Herausgabeanordnungen zu enthalten haben (Absatz 5), und bestimmt, dass sie grundsätzlich an den Diensteanbieter zu richten sind, der als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 handelt (Absatz 6). Artikel 5 Absatz 8 und 9 der Verordnung (EU) 2023/1543 enthalten besondere Anordnungsvoraussetzungen für Fälle, in denen die Daten im Rahmen einer Infrastruktur gespeichert oder anderweitige verarbeitet werden, die Diensteanbieter Behörden oder Berufsgeheimnisträgern zur Verfügung stellen (siehe dazu ausführlicher oben III.1).

Absatz 1 Satz 2 verweist zur Prüfung von Europäischen Sicherungsanordnungen auf die Voraussetzungen der Artikel 4 (Erlasszuständigkeit; siehe dazu oben zu § 9 dieses Gesetzes), und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/1543 (materielle Erlassvoraussetzungen). Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung dienen Europäische Sicherungsanordnungen der Vorbereitung einer späteren Datenherausgabe und müssen notwendig sein, um die Entfernung, Löschung oder Änderung der Daten zu verhindern. Nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung darf die Europäische Sicherungsanordnung für sämtliche Straftaten erlassen werden, wenn sie in einem vergleichbaren nationalen Fall unter denselben Voraussetzungen hätte ergehen können. Wie im Falle der Herausgabeanordnung (siehe dazu oben) sind also zusätzlich die Erlassvoraussetzungen des nationalen Rechts zu prüfen. Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung ermöglicht zudem Sicherungsanordnungen zur Vollstreckung von in Strafverfahren ergangenen, mindestens viermonatigen Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung (sofern diese in dem Fall, dass sich der Verurteilte der Justiz entzogen hat, nicht in Abwesenheit ergangen sind). Weiterhin überprüft das Gericht, ob die Anordnung die obligatorischen Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung enthält. In Fällen, in denen die Daten im Rahmen einer Infrastruktur gespeichert oder anderweitige verarbeitet werden, die Diensteanbieter Behörden zur Verfügung stellen, sind die besonderen Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 8 der Verordnung zu prüfen, auf den Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung verweist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen in den Fällen, in denen die Anordnungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Das Gericht hat die Rechtswidrigkeit festzustellen und die Europäische Herausgabeordnung oder die Europäische Sicherungsanordnung aufzuheben. Sollten durch eine Herausgabeordnung bereits Daten erlangt worden sein, so sind diese unverzüglich zu löschen, dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden.

Zu Abschnitt 3 (Rechtsbehelfe gegen die unterlassene Geltendmachung von Ablehnungsgründen)

Zu § 16 (Gerichtliches Verfahren)

Die Vorschrift regelt einen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gerichteten Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, im Unterrichtungsfall gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1543 keinen der in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung normierten Ablehnungsgründe geltend zu machen. Zwar kommt der Vollstreckungsbehörde gemäß dem Wortlaut des Artikels 12 in Verbindung mit den Erwägungsgründen (insbesondere Nummer 62) Ermessen zu. Jedoch wird dieses regelmäßig bei Vorliegen der in Artikel 12 Absatz 1 enthaltenen Ablehnungstatbestände auf null reduziert sein: Bestehen von Immunitäten oder Vorrechten im Vollstreckungsstaat bzw. Anwendbarkeit von Vorschriften zu Presse- und Meinungsfreiheit, die die Ausführung oder Vollstreckung der Anordnung verhindern (Buchstabe a); offensichtliche Verletzung eines in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und der EU-Grundrechtecharta verankerten Grundrechts (Buchstabe b); Verletzung des Doppelbestrafungsverbots (Buchstabe c); Konstellationen, in denen die zugrundeliegende Tat nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt (Buchstabe d, mit Ausnahmekatalog). Mit Blick auf Immunitäten und Vorrechte – relevant nicht zuletzt für den Schutz der Daten von Berufsgeheimnisträgern – kommt es damit darauf an, ob nach deutschem Recht ein Beschlagnahmeverbot besteht, obgleich möglicherweise nicht die Daten eines deutschen Staatsbürgers abgefragt werden. Dies ist der Logik der Verordnung (EU) 2023/1543 geschuldet, die bereits der Anordnungsbehörde umfassende Prüfpflichten auferlegt (vergleiche insbesondere Artikel 5 Absatz 2: Die Anordnung darf bei Bestehen eines Beschlagnahmeverbots nicht ergehen, da in diesem Fall die nationalen rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind).

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 ist für das Verfahren der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Dies ist hier sachgerecht, denn es werden Entscheidungen überprüft, die im Zusammenhang mit Strafverfahren ergehen.

Zu Absatz 2

Sachlich zuständig ist gemäß Absatz 2 das Amtsgericht, die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Bezirk, in dem die für das Unterrichtungsverfahren gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1543 zuständige Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die Länder können eine abweichende Regelung für die örtliche Zuständigkeit treffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Antragsberechtigung. Diese steht der von der Herausgabeordnung betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter zu. Durch den Globalverweis in § 13 steht das Recht zur Erhebung des Rechtsbehelfs gemäß § 67 Absatz 2 JGG auch Erziehungsberechtigten zu.

Zu Absatz 4

Absatz 4 normiert die Form der Antragsstellung. Diese hat schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim zuständigen Amtsgericht zu erfolgen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den gerichtlichen Prüfungsmaßstab. Das Gericht prüft zunächst, ob einer der in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 genannten Ablehnungsgründe im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung oder im Zeitpunkt der Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung 2023/1543 vorgelegen hat. Die Unterscheidung nach Zeitpunkten ist notwendig, da zwei Varianten denkbar sind: Entweder hat die Vollstreckungsbehörde aktiv entschieden, keinen Ablehnungsgrund geltend zu machen oder sie ist untätig geblieben – zum Beispiel, weil sie die Unterrichtung übersehen hat. In der ersten Variante ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen (Absatz 5 Satz 2); in der zweiten Variante muss mangels aktiver Handlung der Vollstreckungsbehörde auf den Zeitpunkt der Unterrichtung Bezug genommen werden (Absatz 5 Satz 3). Lag ein Ablehnungsgrund vor, hat das Gericht zu prüfen, ob der Ablehnungsgrund ermessensfehlerhaft nicht geltend gemacht worden ist. Ablehnungsgründe nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung sind (a) Schutz durch Immunitäten, Vorrechte, Presse- oder Meinungsfreiheit, (b) offensichtliche Verletzungen eines Grundrechts nach Artikel 6 AEUV, (c) Sperrwirkung durch ne bis in idem und (d) keine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsstaats. Angesichts des in der Europäischen Union geltenden Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens sollen Ablehnungsgründe nur in Ausnahmefällen greifen. Vor diesem Hintergrund sind die Tatbestände des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung 2023/1543 so formuliert, dass stets erhöhte Grundrechtsrelevanz vorliegt. Das Ermessen der Vollstreckungsbehörde wird deswegen bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes regelmäßig auf null reduziert sein, so dass der entsprechende Einwand hätte erhoben werden müssen. Bevor das Gericht seine Entscheidung trifft, gibt es der Vollstreckungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu § 17 (Gerichtliche Entscheidung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung im Falle eines erfolgreichen Antrages nach § 17. Ergibt die in § 16 Absatz 5 normierte gerichtlichen Prüfung, dass einer der in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 genannten Ablehnungsgründe vorgelegen hat und ermessenswidrig nicht geltend gemacht wurde, stellt das Gericht die Rechtswidrigkeit der unterlassenen Geltendmachung fest. Welche Rechtsfolgen sich an diese Feststellung im einzelnen Fall anschließen, richtet sich nach dem nationalen Recht der Anordnungsbehörde, die aufgrund der Logik der Verordnung (EU) 2023/1543 stets im Ausland liegt (Unterrichtung gemäß Artikel 8 der Verordnung an eine deutsche Staatsanwaltschaft nur bei eingehenden Anordnungen, nicht bei ausgehenden). Eine Regelung im deutschen Recht ist deswegen nicht möglich.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Beschlusswege und kann nicht angefochten werden. Stellt das Gericht fest, dass das Unterlassen der Vollstreckungsbehörde rechtswidrig war, soll die Anordnungsbehörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden, um die gerichtliche Entscheidung gegebenenfalls im Einklang mit ihrem nationalen Recht berücksichtigen zu können. Eine darüber hinaus gehende Regelung der Rechtsfolgen ist nicht möglich, siehe dazu bereits zu Absatz 1.

Zu Abschnitt 4 (Verfahren bei einander widersprechenden Verpflichtungen)

Zu § 18 (Gerichtliches Verfahren)

Die Norm regelt Zuständigkeit und Verfahren im Falle eines Antrags der Anordnungsbehörde gemäß Artikel 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543. Die Vorschrift greift, wenn ein Diensteanbieter die Herausgabe von Daten unter Verweis auf entgegenstehende gesetzliche Vorschriften eines Drittstaates verweigert. Möchte die Anordnungsbehörde ihre Ermittlungsmaßnahme trotz des Einwands aufrechterhalten, muss sie eine gerichtliche Entscheidung beantragen (Artikel 17 Absatz 3). Das Gericht prüft den Sachverhalt und bestimmt, ob die Anordnung aufrecht zu erhalten ist. Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass keine Gesetzeskollision vorliegt, so bleibt die Anordnung bestehen (Artikel 17 Absatz 5). Das Gericht kann die Anordnung jedoch auch trotz des entgegenstehenden Rechts eines Drittstaates aufrechterhalten, wenn eine Abwägung ergibt, dass dem konkreten Strafverfolgungsinteresse der Vorrang einzuräumen ist (Artikel 6 der Verordnung, der eine Reihe von Faktoren aufzählt, die bei der Abwägung vorrangig zu beachten sind).

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 ist für den Antrag auf Entscheidung über die Gesetzeskollision der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

Zu Absatz 2

Der Absatz bestimmt die sachliche und örtliche Zuständigkeit: Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Anordnungsbehörde ihren Sitz hat. Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte ist angesichts der politischen Tragweite der zu treffenden Entscheidung angebracht (potentielle Priorisierung des deutschen Strafverfolgungsinteresses gegenüber den Interessen des Drittstaates).

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 hat der Antrag der Anordnungsbehörde eine Stellungnahme zu dem begründeten Einwand des Diensteanbieters (Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1543) zu beinhalten.

Zu Absatz 4

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2023/1543 muss der der begründete Einwand spätestens zehn Tage nach Eingang der Herausgabeanordnung beim Adressaten erhoben werden. § 18 Absatz 4 verweist für die Berechnung dieser Frist auf § 42 und § 43 Absatz 2 StPO. Die Vorschrift dient damit zugleich der Durchführung von Artikel 17 Absatz 9 der Verordnung, wonach die Fristen für das Kollisionsverfahren gemäß dem nationalen Recht der Anordnungsbehörde berechnet werden.

Zu § 19 (Gerichtliche Entscheidung)

Artikel 17 der Verordnung (EU) 2023/1543 sieht drei mögliche Entscheidungen des Gerichts vor: Kommt es zu dem Schluss, dass keine Gesetzeskollision vorliegt, erhält es die Herausgabeanordnung aufrecht (Artikel 17 Absatz 5). Geht das Gericht hingegen von einer Kollision aus, so kann es – nach Abwägung der relevanten Umstände – die Herausgabeanordnung entweder aufrechterhalten oder aber aufheben (Artikel 17 Absatz 8). § 19 dieses Gesetzes legt fest, dass diese Entscheidung durch unanfechtbaren Beschluss ergeht.

Zu Abschnitt 5 (Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren)

Zu § 20 (Anwendbarkeit des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

§ 20 normiert die Anwendbarkeit des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) auf Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2023/1543. Für den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid und das anschließende gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften im fünften Abschnitt des OWiG einschlägig.

Zu Teil 4 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 21 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift enthält in Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung von Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2023/1543 Vorschriften zu Bußgeldern, die die Diensteanbieter bei Verstoß gegen die ihnen durch dieses Gesetz und die Verordnung (EU) 2023/1543 auferlegten Pflichten zu entrichten haben. Bei der Entscheidung zu Bußgeldern ist auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Diensteanbieters zu berücksichtigen, ebenso Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie sonstige relevante Umstände. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Kleinstunternehmen zu legen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Bewehrung der Zuwiderhandlung gegen die Pflichten aus §§ 3 , 4 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 1

Absatz 1 Nummer 1 betrifft die in § 3 Absatz 1, 2 und 3 normierte Pflicht der Diensteanbieter, Adressaten einzurichten. Da die genannten Absätze des § 3 auch auf dessen Absätze 4 und 5 Bezug nehmen, sind auch Fälle umfasst, in denen die Adressaten nicht rechtzeitig benannt oder nicht angemessen mit Befugnissen und Ressourcen ausgestattet werden.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich auf die in § 4 Absatz 1 und 2 normierte Pflicht der Diensteanbieter, der zuständigen zentralen Behörde Kontaktdaten der Adressaten mitzuteilen sowie diese ggf. zu aktualisieren. Aufgrund der ausdrücklichen Bezugnahme auf § 4 Absatz 3 bis 5, die sich sowohl in § 4 Absatz 1 als auch in Absatz 2 finden, sind auch die weiteren dort genannten Pflichten umfasst: Hiernach müssen die Diensteanbieter Angaben zum Sprachenregime, und, bei Mehrfachbenennung, zum räumlichen Geltungsbereich machen und die entsprechenden Mitteilungen unverzüglich nach Ablauf der Fristen zur Adressateneinrichtung aus § 4 Absatz 3 beziehungsweise unverzüglich nach Eintritt von Änderungen vornehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Bewehrung der Zuwiderhandlung gegen die Artikel 10, 11 und 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1543. Die in den Artikeln 10 und 11 verankerten Pflichten treffen primär den Adressaten im Sinne von § 3 dieses Gesetzes (vergleiche dazu auch Artikel 7 der Verordnung); die Verantwortlichkeit des Adressaten wird jedoch gemäß § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes auf den Diensteanbieter erstreckt. Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Norm in den Nummern 1 bis 9 wird dementsprechend die Möglichkeit der Sanktionierung etwaiger Verstöße auf den Diensteanbieter ausgeweitet.

Demgegenüber obliegt die Pflicht aus Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung schon nach dessen Wortlaut sowohl dem Adressaten als auch dem Diensteanbieter, so dass es in Nummer 10 keiner Erstreckung bedarf.

Zu Nummer 1

Absatz 2 Nummer 1 bezieht sich auf die Pflicht des Adressaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543, nach Erhalt eines EPOC zur Datensicherung tätig zu werden.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 muss der Adressat in zeitlicher Hinsicht unmittelbar nach Erhalt der Herausgabeanordnung ohne Verzögerung und in sachlicher Hinsicht alle von der Anforderung umfassten Daten so sichern, dass eine spätere Herausgabe möglich ist

Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 regelt einen Sonderfall zu Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 (siehe dazu Nummer 2). In Fällen, in denen die Vollstreckungsbehörde innerhalb der zehntägigen Frist des Satzes 1 bestätigt, dass sie keinen Ablehnungsgrund geltend machen wird, muss der Adressat die Datenübermittlung sobald wie möglich, spätestens jedoch nach Ablauf der Zehntages-Frist aus Absatz 1 Satz 1 vornehmen.

Zu Nummer 2

Absatz 2 Nummer 2 beweht die Zuwiderhandlung gegen die Pflicht des Adressaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543. Diese betrifft die Konstellation, in der die Anordnungsbehörde die Vollstreckungsbehörde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1543 über die Herausgabeanordnung unterrichten muss. In diesem Fall läuft eine Frist von zehn Tagen, binnen derer die Vollstreckungsbehörde etwaige Ablehnungsgründe geltend machen kann. Tut sie dies nicht, muss der Adressat sicherstellen, dass die Daten nach Ablauf der Frist unmittelbar übermittelt werden.

Eine Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde muss die Anordnungsbehörde gemäß Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 dann vornehmen, wenn sie Inhaltsdaten oder Verkehrsdaten, die nicht ausschließlich der Identifizierung dienen, anfordert; eine Ausnahme gilt in Fällen, in denen sowohl die von der Datenabfrage betroffene Person als auch der Begehungsort im Inland lokalisiert sind (siehe hierzu auch oben zu § 10).

Zu Nummer 3

Absatz 2 Nummer 3 bezieht sich auf die Pflicht des Adressaten gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1543. Hiernach müssen die Daten, wenn kein Unterrichtungsverfahren durchzuführen ist, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt eines EPOCs übermittelt werden.

Für die Anforderung von Teilnehmerdaten sowie Verkehrsdaten, die ausschließlich der Identifizierung des Nutzers dienen, ist generell keine Unterrichtung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1543 vorgesehen. Zu den Inhalts- und sonstigen Verkehrsdaten siehe oben.

Zu Nummer 4

Absatz 2 Nummer 4 beweht die Zuwiderhandlung gegen Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543. Dieser enthält die Pflicht des Adressaten, die angeforderten Daten in Notfällen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Stunden nach Erhalt des EPOC zu übermitteln.

Der Begriff „Notfall“ ist in Artikel 3 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2023/1543 definiert und beschreibt eine Situation, in der eine unmittelbare Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Sicherheit einer Person besteht oder die Störung oder Zerstörung einer kritischen Infrastruktur eine solche Gefahr verursachen kann.

Zu Nummer 5

Absatz 2 Nummer 5 bezieht sich auf die Pflicht des Adressaten, die Vollstreckungsbehörde und die Anordnungsbehörde in bestimmten Fällen unter Verwendung des in Anhang III der Verordnung festgelegten Formulars in Kenntnis zu setzen. Diese Pflicht besteht zum einen gemäß Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543, wenn der Adressat bereits aufgrund der im EPOC enthaltenen Informationen der Auffassung ist, dass die Vollstreckung des EPOC mit Immunitäten oder Vorrechte oder die Vorschriften zur Bestimmung und zur Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Bezug auf die Freiheit der Presse und das Recht auf freie Meinungsäußerung in anderen Medien gemäß den nationalen Bestimmungen konfliktieren könnte. Die gleiche Pflicht des Adressaten zur Benachrichtigung der Vollstreckungsbehörde und der Anordnungsbehörde besteht gemäß Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 spiegelbildlich für den EPOC-PR. Absatz 2 Nummer 5 bestimmt weiterhin, dass das Inkenntnissetzen nach Erhalt der Anordnung ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muss.

Die Regelungen sollen sicherstellen, dass der Adressat seine rechtlichen Bedenken umgehend an die Anordnungsbehörde heranträgt, damit diese sich – gegebenenfalls im Austausch mit der ebenso bereits informierten Vollstreckungsbehörde – möglichst schnell damit beschäftigen und die Anpassung oder Zurücknahme der Herausgabeordnung prüfen kann. Inhaltlich geht es um dieselben rechtlichen Erwägungen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1543 von der Vollstreckungsbehörde als Ablehnungsgrund im Unterrichtsverfahren geltend gemacht werden können.

Zu Nummer 6

Absatz 2 Nummer 6 beweert Verstöße gegen die Verpflichtung des Adressaten, die Anordnungs- und teilweise auch die Vollstreckungsbehörde unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, dass es ihm aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, der Herausgabe- oder Sicherungsanordnung nachzukommen.

Gemäß Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 besteht diese Pflicht, wenn der Adressat seiner Herausgabepflicht nicht nachkommen kann, weil das EPOC unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft ist oder keine ausreichenden Informationen enthält. Artikel 10 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 verpflichtet den Adressaten, die Anordnungsbehörde darüber zu informieren, wenn es ihm infolge von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, faktisch unmöglich ist, die angeforderten Daten herauszugeben. In Fällen, in denen die Herausgabe der vom EPOC umfassten Daten aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, normiert Artikel 10 Absatz 8 Satz 1 die Pflicht des Adressaten, die Anordnungsbehörde unverzüglich hierüber zu informieren.

Alle drei Bestimmungen verpflichten den Adressaten darüber hinaus in Fällen, in denen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1543 auch die Vollstreckungsbehörde über die Herausgabeordnung unterrichtet werden muss, neben der Anordnungsbehörde diese ebenfalls über die oben genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.

Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 enthalten für die Sicherungsanordnung parallel ausgestaltete Verpflichtungen des Adressaten, die Anordnungsbehörde über falsche oder fehlende Informationen im EPOC-PR oder sonstige Gründe, die eine Sicherung der benannten Daten unmöglich machen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Ziel der Regelungen ist zu gewährleisten, dass Hindernisse in der Bearbeitung und Umsetzung der Anordnungen rasch erkannt und behoben werden können.

Zu Nummer 7

Absatz 2 Nummer 7 beweht die Zuwiderhandlung gegen die Pflicht des Adressaten gemäß Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543, die Anordnungsbehörde gleichzeitig mit der Information über ein fehlerhaftes oder unvollständiges EPOC darüber in Kenntnis zu setzen, ob die Identifizierung und Sicherung der angeforderten Daten möglich war.

Zu Nummer 8

Die Bewehrung in Absatz 2 Nummer 8 beruht auf der Pflicht des Adressaten aus Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543, im Fall der Mitteilung über ein unvollständiges oder unklares EPOC sicherzustellen, dass er eine etwaige Klarstellung oder Berichtigung des EPOC durch die Anordnungsbehörde auch erhalten kann. Die Regelung soll einen ungestörten und zügigen Informationsfluss sicherstellen. Eine parallele Verpflichtung ist in Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 für die Entgegennahme einer Klarstellung oder Berichtigung eines unvollständigen oder fehlerhaften EPOC-PR normiert.

Zu Nummer 9

Absatz 2 Nummer 9 betrifft die Pflicht des Adressaten, unverzüglich nach Erhalt eines EPOC-PR gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 die angeforderten Daten für die dort angegebenen Zeiträume zu sichern. Die Sicherungsperiode beträgt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich 60 Tage ab Erhalt des EPOC-PR. Sie kann gemäß Satz 3 um weitere 30 Tage verlängert werden. Voraussetzungen ist, dass die Verlängerung innerhalb der 60-Tage-Frist unter Verwendung des Formulars aus Anhang VI beantragt wird und erforderlich ist, um eine Herausgabeanordnung zu ermöglichen. Geht das entsprechende Ersuchen nicht ein, endet die Sicherungspflicht mit Zeitablauf.

Daneben wird auch die Pflicht des Adressaten aus Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 beweht, die zeitlich an diejenige des Artikels 11 Absatz 1 anschließt. Sie betrifft Konstellationen, in denen aufgrund eines EPOC-PR Daten gesichert wurden und die Anordnungsbehörde während der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung genannten Fristen bestätigt, ein Ersuchen um Herausgabe gestellt zu haben. Dabei kann es sich um eine Europäische Herausgabeanordnung, eine Europäische Ermittlungsanordnung oder ein anderes Rechtshilfeersuchen handeln. In dieser Situation ist der Adressat gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1543 verpflichtet, die Sicherung der angeforderten Daten so lange aufrechtzuerhalten, wie es erforderlich ist, um sie nach Erhalt des Ersuchens herauszugeben (oder bis dem Adressaten mitgeteilt wurde, dass die Sicherung nicht mehr erforderlich ist). Die Sicherungsperiode kann damit im Ergebnis noch über die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1543 geregelten 90 Tage hinausgehen.

Zu Nummer 0

Absatz 2 Nummer 10 bezieht sich auf die Pflicht des Adressaten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1543 die dem neuesten Stand der Technik entsprechenden technische Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Integrität eines EPOC oder eines EPOC-PR zu treffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Obergrenze eines zu verhängenden Bußgeldes und differenziert dabei nach Art der Zuwiderhandlung. Dabei wird angesichts des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes danach gewichtet, ob materielle Kernpflichten des Regelwerkes (mit einem hohen Unrechtsgehalt) oder aber sonstige Verwaltungs- und Vollzugspflichten (mit einem geringeren Unrechtsgehalt) verletzt werden.

Zu Nummer 1

Absatz 3 Nummer 1 normiert, dass alle Fälle des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 1 bis 4 und 9 bis 10 mit einer Geldbuße von bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden können.

In Bezug genommen werden mit den Fällen des Absatzes 1 zunächst die Verstöße nach §§ 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 4 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes. Dabei handelt es sich zwar lediglich um Verwaltungspflichten, die die Einrichtung der Adressaten und die Mitteilung von deren Kontaktdaten betreffen. Diesen Verpflichtungen kommt jedoch zentrale Bedeutung zu, denn sie sind die Grundvoraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des durch die Verordnung (EU) 2023/1543 und die Richtlinie (EU) 2023/1544 errichteten Regelwerks. Sind die Adressaten nicht vorhanden oder deren Kontaktdaten unbekannt oder fehlerhaft, können die Anordnungen nicht wie vorgesehen übermittelt werden.

Die Fälle von Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 9 bis 10 betreffen jeweils Verstöße gegen die grundlegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Europäischen Herausgabeanordnungen beziehungsweise Europäischen Sicherungsanordnungen aus den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EU) 2023/1543. Absatz 2 Nummer 10 sanktioniert Verstöße gegen die ebenfalls grundlegende Verpflichtung zur Datensicherung und Datenschutz nach dem aktuellen Stand der Technik gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1543.

Für die Verletzung dieser grundlegenden Handlungspflichten ist das Höchstmaß des Bußgeldrahmens angemessen. Denn die Kooperation der Diensteanbieter und ihrer Adressaten ist unerlässlich, um schwere Formen der Kriminalität zu bekämpfen, denen digitale Medien in einem zuvor nicht gekannten Ausmaß Vorschub leisten. Deswegen ist ein Sanktionsrahmen notwendig, der für die Diensteanbieter effektiv abschreckende Wirkung entfaltet.

Zu Nummer 2

Gemäß Nummer 2 können die Fälle des Absatzes 2 Nummer 5 bis 8 mit einer Geldbuße von bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. Die hier in Bezug genommenen Rechtsverstöße betreffen Mitteilungspflichten des Adressaten gegenüber der Anordnungs- und Vollstreckungsbehörde in Fällen, in denen die Datensicherung oder -herausgabe aufgrund verschiedener Umstände, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, Hindernissen begegnet. Diese Mitteilungen sollen die Anordnungsbehörde in den Stand versetzen, etwaige in ihrer Sphäre liegende Probleme zu beseitigen, und die Anordnung gegebenenfalls anzupassen oder zurückzunehmen. Betroffen ist damit nicht der Kernbereich des Regelwerks, weswegen die entsprechenden Verstöße als deutlich weniger gravierend einzustufen sind. Dies wird mit dem geringeren Höchstmaß von hunderttausend Euro abgebildet.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die Sanktionsvorgaben des Artikels 15 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2023/1543 umgesetzt. Die dort enthaltene umsatzbezogene Sanktion ist auf die Bewehrung von Pflichten aus den Artikeln 10, 11 und 13 Absatz 4 der Verordnung beschränkt, da nur diese ausdrücklich in Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung als Bezugsnormen genannt werden. Demgegenüber enthält die Richtlinie (EU) 2023/1544 in Artikel 5 Satz 2 lediglich die übliche allgemeine Sanktionsklausel ("Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein") und verlangt daher gerade keine umsatzbezogene

Geldsanktion. Diese bewusste Entscheidung des Unionsrechtsgebers wird hier abgebildet. Die Formulierung in Absatz 4 ist an bereits vorhandene nationale Regelungen zur Umsetzung von Sanktionsverpflichtungen des Unionsrechts angelehnt (wie etwa § 81 c GWG).

Zu Nummer 1

Gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 kann bei einer juristischen Person mit einem Jahresgesamtumsatz von mehr als 25 Millionen Euro abweichend von Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b ein Verstoß gegen eine Pflicht gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 4, 9 oder 10 mit einer Geldbuße von bis zu 2 Prozent dieses Jahresgesamtumsatzes (und folglich mit mehr als fünfhunderttausend Euro) geahndet werden. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass für die Verletzung von Kernpflichten auch denjenigen Unternehmen ein empfindliches Bußgeld droht, deren Wirtschaftskraft den in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b dieses Gesetzes vorgesehen Betrag von fünfhunderttausend Euro als relativ unbedeutend erscheinen ließe.

Zu Nummer 2

Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 betrifft die weniger gravierenden Verstöße nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8. Gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 können diese bei einer juristischen Person mit Jahresgesamtumsatz von mehr als 5 Millionen Euro abweichend von Absatz 3 Nummer 2 mit einer Geldbuße von bis zu 2 Prozent des Jahresgesamtumsatzes (und folglich mit mehr als hunderttausend Euro) geahndet werden. Die dahinterstehende Ratio ist dieselbe wie bei Nummer 1 (abschreckende Wirkung). Unter Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 fallen auch die weniger gravierenden Verstöße von juristischen Personen mit Jahresgesamtumsatz von mehr als 25 Millionen Euro, da diese Unternehmen automatisch einen Umsatz von mehr als 5 Millionen Euro aufweisen.

Absatz 4 Satz 2 legt die Modalitäten der Ermittlung des Jahresgesamtumsatzes der juristischen Person fest. Zugrunde zu legen ist der Umsatz des Geschäftsjahres, welches der Behördenentscheidung vorausgeht. Dabei sind die Jahresumsätze aller Unternehmen einzubeziehen, die mit der juristischen Person oder Personenvereinigung als wirtschaftliche Einheit operieren. Die Vollstreckungsbehörde kann den Jahresgesamtumsatz schätzen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, welche Behörden Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG sind.

Zu Nummer 1

Absatz 5 Nummer 1 bestimmt, dass für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, die an die Richtlinie (EU) 2023/1543 anknüpfen, das Bundesamt für Justiz zuständige Verwaltungsbehörde ist. Dieses ist gemäß § 6 auch für die Überwachung der Pflichten aus den §§ 3 und 4 zuständig, zu denen Absatz 1 bei Zuwiderhandlung Sanktionen vorsieht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 legt fest, dass Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 die Vollstreckungsbehörde nach § 10 Absatz 1 ist. Diese ist für die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2023/1543 zuständig. Daher muss sie gemäß Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung auch die Behörde sein, welche die vorgesehenen Sanktionen verhängt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung) Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung)

Die Änderungen stellen das Verhältnis zum europäischen Auskunftsverfahren nach der Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren und zu dem Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz klar, wodurch dem Rechtsanwender die Arbeit erleichtert wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Die Änderungen stellen das Verhältnis zum europäischen Auskunftsverfahren nach der Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren und zu dem Elektronische-Beweismittel-Umsetzungs- und Durchführungsgesetz klar, wodurch dem Rechtsanwender die Arbeit erleichtert wird.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 4 bestimmt in Absatz 1, dass Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes grundsätzlich der 18. Februar 2026 ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine Ausnahme für die – sich auf die Verordnung (EU) 2023/1543 beziehenden – §§ 7 bis 20 und § 21 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie Absatz 4 in Artikel 1, die am 18. August 2026 in Kraft treten. Damit wird sichergestellt, dass die Durchführungsvorschriften zur Verordnung nicht gelten, bevor diese selbst in Kraft getreten ist.